

# RHEINISCHE VIERTELJAHRSBLÄTTER

---

JAHRGANG 38

1974

HERAUSGEBER:

W. BESCH · E. ENNEN

U. LEWALD · M. ZENDER

MITTEILUNGEN

DES INSTITUTS FÜR GESCHICHTLICHE LANDESKUNDE

DER RHEINLANDE AN DER UNIVERSITÄT BONN

---

LUDWIG RÖHRSCHEID VERLAG · BONN

74/1074

DIE LEHNRECHTLICHEN BEZIEHUNGEN DES HERZOGTUMS  
LOTHRINGEN ZUM REICH VON DER MITTE DES 13. BIS ZUM ENDE  
DES 14. JAHRHUNDERTS \*

Von Heinz Thomas

*Herbert Grundmann zum Gedächtnis*

Im Jahre 1896 erschien im Historischen Jahrbuch ein Aufsatz von M. Jansen, in dem die Frage aufgeworfen wurde, ob das Herzogtum Lothringen im Mittelalter Reichslehen gewesen sei<sup>1</sup>. Jansen war zu seiner kleinen Untersuchung durch die kurz zuvor publizierte Rechts- und Verfassungsgeschichte Lothringens von E. Bonvalot angeregt worden<sup>2</sup>. Der Aufsatz Jansens, der die Frage im Gegensatz zu Bonvalot eindeutig bejahte, ist in Frankreich wenig beachtet worden, und Jean de Pange hat in den folgenden Jahren noch mehrfach *expressis verbis* die Meinung geäußert, das Herzogtum sei nicht vom Reich lehnsrührig gewesen<sup>3</sup>, ohne dabei auf Jansens Studie Bezug zu nehmen. Am eindeutigsten findet sich die Ansicht in der Einleitung zu den Regesten des Herzogs Friedrich III. (1251–1303) formuliert<sup>4</sup>: „(Les ducs) n'étaient pas vassaux de l'empire

---

\* Dieser Aufsatz ist aus einem Exkurs meiner Habilitationsschrift hervorgegangen: H. Thomas, Zwischen Regnum und Imperium. Die Fürstentümer Bar und Lothringen zur Zeit Kaiser Karl IV., die als Band 40 in der Reihe der Bonner Historischen Forschungen erschienen ist. Außer den allgemein üblichen Siglen wurden die folgenden verwendet: AMM = Archives Départementales Meurthe-et-Moselle, Nancy; AN = Archives Nationales, Paris; BN = Bibliothèque Nationale, Paris; JGLG = Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde; MSAL = Mémoires de la Société d'Archéologie lorraine et du Musée Historique lorrain.

<sup>1</sup> M. Jansen, War das Herzogtum Lothringen im Mittelalter Reichslehen? Hist. Jb. 17 (1896) S. 549–553.

<sup>2</sup> E. Bonvalot, Histoire du droit et des institutions de la Lorraine et des Trois Evêchés (1895) S. 245 ff.; Jansen zitiert S. 550, Anm. 1 den folgenden Satz aus Bonvalots Buch (S. 247): „Que le duc n'a jamais été pour son duché assujété vis à vis de l'Empire à un hommage personnel ou réel, que la Lorraine, principauté souveraine était aussi indépendante de l'Allemagne que de la France. La sujétion se réduisait à des dignités et des fiefs particuliers.“

<sup>3</sup> Dagegen hat übrigens schon P. Marot in einer freilich nicht sehr weit verbreiteten Zeitschrift polemisiert: Les seigneurs lorrains à l'ost de 1383 (Expédition de Charles VI à Bourbourg) Annales de la société d'émulation du Dép. des Vosges 10/11 (1924/25) S. 6, Anm. 1. Marots Urteil war allerdings zu pauschal, um hier ausführlich besprochen zu werden. Zur allgemeinen Tendenz der Geschichtsschreibung über lothringische Themen vor dem Ersten Weltkrieg vgl. die Einleitung zu meinem Buch Zwischen Regnum und Imperium.

<sup>4</sup> J. de Pange, Introduction au Catalogue des actes de Ferri III, duc de Lorraine (1904) S. 28, A. 1. Der Catalogue ist 1930 erschienen, außerdem in Fortsetzungen in: Annuaire de la société d'hist. et d'arch. lorr. 34–37 (1925/28) u. 39 (1930).

pour le duché, mais prêtaient hommage simplement comme marquis de certaines terres d'empire." Ein wenig differenzierter urteilte der Comte zehn Jahre später im Vorwort zu den Aufsätzen von Maurice de Pange: Les Lorrains et la France au Moyen Age<sup>5</sup>: „Le duc n'est vassal de l'empereur que pour le comté de Remiremont ..., pour les régales des abbayes de Saint-Pierre et Saint-Martin de Metz, et pour la dignité ducale elle-même. Celle-ci ne comporte que certaines fonctions honorifiques, et, au début, elle n'est pas attachée à un territoire défini; mais en devenant héréditaire, elle se confond peu à peu avec les biens des ducs. C'est ainsi que depuis Matthieu I<sup>er</sup> (1139–1176) le duc ne prend plus jamais sur ses actes et monnaies le titre national de duc (des<sup>6</sup>) Lorrains (Dux Lotharingorum), mais toujours le titre territorial de duc de Lorraine (Dux Lotharingiae). Or, le duc n'est pas vassal de l'empereur pour le pays qui forme son duché, et la preuve en est que Matthieu II peut soumettre Neufchâteau, Châtenois, Amance, Montfort et Frouard, à la suzeraineté du comte de Champagne ...“

Im folgenden soll das strittige Problem der lehnrechtlichen Beziehungen des Herzogtums Lothringen zum Reich noch einmal zur Diskussion gestellt werden, und zwar aus zwei Gründen. Zum einen, weil die bisherigen Versuche, die Frage zu beantworten, auf einer allzu schmalen Quellenbasis beruhten, denn der Aufsatz Jansens und die oben zitierten Ansichten des Comte de Pange stützen sich im wesentlichen auf eine einzige Quelle: den Lehnsvertrag, den Herzog Friedrich III. am 14. März 1259 zu Toledo mit König Alfons von Kastilien geschlossen hat. Die nachfolgende Entwicklung ist daher so gut wie unberücksichtigt geblieben, obwohl gerade das 14. Jahrhundert hinsichtlich der lehnrechtlichen Bindung des Herzogtums an das Reich von größter Bedeutung gewesen ist. Zum andern soll die Diskussion noch einmal aufgegriffen werden, weil die konträren Ansichten über die lehnrechtliche Stellung des Herzogtums um die Mitte des 13. Jahrhunderts noch keineswegs eine abschließende Beurteilung erfahren haben, denn es wird sich zeigen, daß der Comte de Pange mit seiner Meinung gar nicht so sehr im Unrecht gewesen ist, wie es nach einer flüchtigen Lektüre des Lehnsvertrages von 1259 den Anschein haben mag<sup>7</sup>.

Ehe wir aber auf dieses erste sichere und detaillierte Zeugnis für die Lehnsnahme eines Herzogs von Lothringen zu sprechen kommen, sei die vorhergehende Entwicklung kurz skizziert<sup>8</sup>. Als das *regnum quondam Lotharii* um

<sup>5</sup> Erschienen vermutlich 1914, hier S. XXV.

<sup>6</sup> ‚des‘ fehlt im Original.

<sup>7</sup> Reg. Imp. 5, nr. 5501. Text der Urkunde am besten bei K. Z e u m e r, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung (21913) S. 98 f., nr. 78, dort Angaben über weitere Druckorte, vor allem A. C a l m e t; Histoire ecclésiastique et civile de Lorraine, Bd 2 (1728) Pr. col. CCCCLXXXI f. Regest: de P a n g e, nr. 155.

<sup>8</sup> Einen sehr guten Überblick mit zahlreicher Literatur vermittelt P. E. H ü b i n g e r, Oberlothringen, Rhein und Reich im Hochmittelalter, Umriss und Aufgaben, Rhein. Vjbl. 7 (1937) S. 141–160; vgl. bes. S. 153, Anm. 55 mit der wichtigsten Literatur und den bis damals im Druck erschienenen Regestenwerken zur Geschichte der Herzöge. Ein knapper

das Jahr 925 von Heinrich I. in Besitz genommen wurde, hat es offenbar eine kurze Weile unter direkter königlicher Kontrolle gestanden, ehe es etwa 927/28 einem Herzog überantwortet und damit den anderen Herzogtümern, die sich auf einen Stamm gründeten, gleichgestellt wurde<sup>9</sup>. Das hat nicht verhindert, daß Lothringen in der folgenden Zeit zumindest im Bewußtsein der Zeitgenossen gegenüber dem übrigen Reich eine Sonderstellung bewahrt hat<sup>10</sup>. Unter dem *archidux* Brun von Köln wurde Lothringen geteilt<sup>11</sup>. Zum Jahre 977 hören wir von der Einsetzung eines Herzogs von Niederlothringen durch Otto II.<sup>12</sup> Herzog Dietrich von Oberlothringen wird als *miles fidelis* Heinrichs II. erwähnt<sup>13</sup>. Konrad II. verfügt 1033 nach dem Tode des Herzogs Friedrich II. über das mosellanische Herzogtum und verleiht es Herzog Gozelo von Niederlothringen, *quia (Fridericus) mares filios non habebat, quibus ducatus compereret*, so lautet die Begründung des Chronisten für die kaiserliche Maßnahme<sup>14</sup>. Die Wiedervereinigung sollte indessen Episode bleiben, schon 1046 wurden die beiden Herzogtümer wieder getrennt, diesmal für immer<sup>15</sup>.

Literaturbericht findet sich bei H. W. Herrmann, Zum Stande der Erforschung der früh- und hochmittelalterlichen Geschichte des Bistums Metz, Rhein. Vjbl. 28. (1963) bes. S. 195 ff. Nachzutragen wäre, daß sich ein Exemplar der Bonner maschinenschriftlichen Diss. von R. Brandts, Die Herzöge von Oberlothringen im Reich von 1048 bis zum Ausgang des salischen Kaiserhauses (1941) wiedergefunden hat und neuerdings eine Photokopie in der Bonner UB benutzt werden kann. Die Arbeit von E. Hlawitschka, Lotharingen und das Reich an der Schwelle der deutschen Geschichte, trägt zu unserem Thema wenig bei. An Gesamtdarstellungen zur lothringischen Geschichte sind erwähnenswert: A. Calmet (wie Anm. 7); A. Digot, Histoire de Lorraine, Bd 2 (1856); H. Derichsweiler, Geschichte Lothringens Bd 1 (1901); dasselbe in Kurzfassung in der Sammlung Göschen (1905). Hervorzuheben ist die seltene Histoire de Lorraine, publ. avec le concours de 16 collaborateurs (1939). Unentbehrlich für die Frühzeit bleibt R. Parisot, Les origines de la Haute-Lorraine et sa première maison ducale (1908); dagegen ist die allgemeinere Histoire de Lorraine Bd 1 (21925) wenig ergiebig.

<sup>9</sup> H. Büttner, Heinrichs I. Südwest- und Westpolitik (1964) S. 40 f. u. 65 f.

<sup>10</sup> Vgl. bes. R. Parisot, Les origines, S. 456 ff. und J. de Pange in M. de Pange, Les Lorrains et la France au Moyen-Age, Introduction, die freilich von zeitbedingten Übertreibungen nicht frei ist.

<sup>11</sup> Außer den einschlägigen Abschnitten in den Anm. 8 erwähnten Gesamtdarstellungen vgl. H. Sproemberg, Die lothringische Politik Ottos des Großen, hier nach ders., Beiträge zur belgisch-niederländischen Geschichte (1959) S. 170 ff. mit Ausführungen über die verfassungsrechtliche Stellung der Herzöge. Sproemberg äußert begründete Zweifel daran, daß bereits damals zwei selbständige Herzogtümer geschaffen worden seien. Die Oberhoheit Bruns über den gesamten lothringischen Raum auch nach 959 ist in der Tat unzweifelhaft. Ebenso unbezweifelbar ist aber, daß die Scheidung beider Distrikte damals ihren Anfang genommen hat.

<sup>12</sup> RI II, 2, nr. 742a.

<sup>13</sup> Thietmar, Chronicon, lib. VIII, 34, ed. R. Holtzmann MGH SS. nova series 9 (1935) S. 532.

<sup>14</sup> Sigibert von Gembloux, Chronicon a. a. 1034, MGH SS 6, S. 357, vgl. RI III, 1, 1, nr. 194a.

<sup>15</sup> Vgl. E. Steindorff, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich III. Bd 1 (1874) S. 215 ff. und S. 295 mit den Quellen.

Der Dukat Oberlothringen, mit dem wir uns hier im wesentlichen allein zu befassen haben<sup>16</sup>, war nun keineswegs identisch mit dem vom Herzog von Lothringen beherrschten Territorium, obwohl ein terminologischer Unterschied zwischen beiden nicht gemacht worden ist<sup>17</sup>. Während der *ducatus Lotharingie*, das karolingisch-ottonische Amtsherzogtum, mit Ausnahme des Elsaß das gesamte Gebiet des *regnum Lotharii* von der Mosel – mit Einschluß der Erzdiözese Trier – bis nach Burgund umfaßte, war das territoriale Herzogtum auf einen verhältnismäßig schmalen Raum an den Oberläufen von Maas und Mosel bis hin zum Kamm der Vogesen beschränkt<sup>18</sup>. Die Grafschaften Luxemburg und Bar erwiesen sich sehr bald als ernsthafte Konkurrenz für die Vorherrschaft in der oberlothringischen Region, und besonders die Grafen von Bar begannen wohl noch im 12. Jahrhundert, den Herzögen den ersten Rang streitig zu machen<sup>19</sup>. Wenn der Titel des Herzogs sich zu Beginn des 12. Jahrhunderts verändert hat – aus *dux Lothariensium* wird *dux Lotharingie*<sup>20</sup> – so ist das allerdings noch kein Symptom für einen grundlegenden Wandel der Lehns-

<sup>16</sup> Zum niederlothringischen Dukat vgl. W. Kienast, Der Herzogstitel in Frankreich und Deutschland (1968) S. 388 ff. mit Literatur, außerdem E. Ewig, Zum lothringischen Dukat der Kölner Erzbischöfe, in: Aus Geschichte und Landeskunde (Festschrift Franz Steinbach) (1960) S. 210–246.

<sup>17</sup> Das gilt im wesentlichen auch für den Begriff Lothringen selbst. Er bezeichnet sowohl das (territoriale) Herzogtum als auch die Gesamtregion. Metz, Toul, Verdun z. B. werden als in Lothringen gelegen bezeichnet, vgl. dazu P. Marot, Lorraine, Le Pays Lorrain 8 (1926) S. 145–154. M. de Pange, Les Lorrains et la France au Moyen Age, S. 80 f., Anm. 2. Problematisch wurde die Verwendung des Begriffs im Verlauf der Auseinandersetzung um Neufchâteau vor dem Pariser Parlament, vgl. dazu P. Marot, Neufchâteau en Lorraine, MSAL 68 (1928/29) S. 325 f. Marot zitiert dabei aus dem Parlamentsbeschuß vom 17. Juni 1391 (AN X 1A 38, f. 228v) die Argumentation des lothringischen Bevollmächtigten: *Quod que villa Novi castris erat porcio prefati ducatus ultra fluvium Mose existens, et quam predecessores nostri reges Francie in pluribus suis litteris Novum castrum in Lotharingia appellaverunt*. Worauf der königliche Procurator antwortete: *quod dicte ville (außer Neufchâteau noch Frouard, Montfort und Châtenois) superius declarate ab omni tempore fuerant de regno Francie ... nec obstabat si Novum castrum in Lotharingia vocabatur, quia propter hoc non sequebatur quod esset de dicto ducatu*. Marot meint dazu: „Le mot Lorraine a ici un sens géographique. Il ne faut pas confondre, en effet, la Lorraine ou, comme l'on disait encore, les pays de Lorraine, avec le duché de Lorraine.“ Daß der Procurator ‚Lotharingia‘ hier im geographischen Sinne verwendet, ist gewiß richtig; man muß aber hinzufügen, daß auch diese Spielart des Begriffs von einem ursprünglich politischen Gebilde abgeleitet ist, nämlich dem *ducatu* (oder auch *regnum*) *Lotharingia* im (karolingisch-) ottonisch-salischen Sinn. Dieser Dukat war – wie wir sehen werden – spätestens 1361 völlig erloschen, so daß die weitere Fassung des Begriffs damals nurmehr geographische Bedeutung haben konnte. Das gilt auch für die Verwendung des Wortes im Begriff der ‚*commune paix de Loherenne*‘ von 1343, vgl. dazu Thomas, Zwischen Regnum und Imperium, Kap. VI, 5 u. 6, sowie u. S. 195 f. Übrigens hat sich die Erzdiözese Trier – obwohl im Bereich des oberlothringischen Herzogtums gelegen – schon sehr bald auch im Hinblick auf die Terminologie aus der ‚Lotharingia‘ gelöst, vgl. dazu H. Thomas, Studien zur Trierer Geschichtsschreibung des 11. Jahrhunderts, insbesondere zu den *Gesta Treverorum* (1968) S. 206 ff., bes. S. 239 f. u. 246.

<sup>18</sup> Vgl. z. B. die Karte im Anhang von Parisot, Les origines.

bindung Lothringens mit dem Reich, sondern allenfalls ein Anzeichen für die Entwicklung des Fürstentums vom Personenverbands- zum institutionellen Flächenstaat, wie es auch bei den anderen Herzogtümern zu beobachten ist<sup>21</sup>, und Walther Kienast hat neuerdings die Ansicht geäußert, daß der Wandel zur territorialen Form des Herzogstitel nicht einmal diese verfassungsrechtliche Interpretation zuläßt<sup>22</sup>. Die Frage kann hier auf sich beruhen bleiben, da es sich nicht um ein der lothringischen Entwicklung spezifisches Problem handelt.

Im Jahre 1214 kämpfte Herzog Theobald I. auf dem Schlachtfeld von Bouvines im Heere Kaiser Ottos IV. gegen Philipp II. August, wozu ihn wohl weniger eine Gegnerschaft gegen den König von Frankreich als vielmehr die ewige Fehde der Lothringer mit dem Grafen von Bar veranlaßt hatte, der damals auf Seiten Philipps August stand<sup>23</sup>. Theobalds Vater, Herzog Friedrich II. († 1213) war noch ein eifriger Parteigänger des staufischen Hauses gewesen<sup>24</sup>, aber auch Theobald hat nach Bouvines schnell wieder den Weg ins staufische Lager gefunden; im September 1214 ist der Herzog in der Umgebung Friedrichs II. nachweisbar und dürfte seine Reichslehen empfangen haben<sup>25</sup>. Allerdings hat er sich später wieder gegen den Kaiser gestellt; 1218 versuchte er vergeblich das elsässische Rosheim zurückzuerobern, das der Kaiser dem Hause Lothringen wegen Theobalds Parteinahme für Otto IV. abgenommen hatte<sup>25a</sup>. Sein Bruder und Nachfolger, Herzog Matthäus II., ist wohl bis zum Jahre 1247 auf Seiten Friedrichs II. und König Konrads IV. geblieben. Erst am 31. Mai dieses Jahres

<sup>19</sup> Eine moderne Geschichte Luxemburgs existiert nicht. Zu einigen Abschnitten der Entwicklung vgl. J. Schoos, *Le développement politique et territoriale du pays de Luxembourg dans la première moitié du XIII<sup>e</sup> siècle* (1950); K. Klefisch, *Kaiser Heinrich VII. als Graf von Luxemburg*, Phil. Diss. Bonn 1971. Zu Bar ist das nicht eben fehlerfreie aber doch unentbehrliche Buch von M. Grosdidier de Matons heranzuziehen: *Le comté de Bar des origines au traité de Bruges* (1922).

<sup>20</sup> W. Kienast, *Der Herzogstitel in Frankreich und Deutschland*, S. 386 ff.

<sup>21</sup> W. Kienast, S. 342 ff.

<sup>22</sup> W. Kienast, S. 344.

<sup>23</sup> E. Winkelmann, *Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig*, Bd 2 (1878) S. 370 mit Anm. 3 sowie S. 383 f.; W. Kienast, *Die deutschen Fürsten im Dienste der Westmächte bis zum Tode Philipps des Schönen von Frankreich*, Bd 1 (1929) S. 210 ff.; E. Duvernoy, *Catalogue des actes des ducs de Lorraine de 1048 à 1139 et de 1176 à 1220* (1915), auch in *MSAL* 64 (1914/19), bezweifelt unter nr. 260 zu Unrecht die Teilnahme Theobalds an der Schlacht.

<sup>24</sup> E. Winkelmann, Bd 2, S. 326 f. Herzog Friedrichs II. Großmutter war eine Schwester Kaiser Friedrichs I. Der Lothringer war auch bei der Wahl Friedrichs II. zugegen, vgl. Winkelmann, Bd 2, S. 333.

<sup>25</sup> E. Winkelmann, Bd 2, S. 384, Anm. 2. Druck der Urkunde bei J. L. Huillard-Bréholles, *Historia diplomatica Friderici secundi*, Bd 1,1 (1852) S. 314. In der Zeugenliste wird Theobald irrtümlich als (*dux inferioris Lotharingie*) aufgeführt.

<sup>25a</sup> Vgl. dazu B. Gumlich, *Die Beziehungen der Herzöge von Lothringen zum Deutschen Reich im 13. Jahrhundert mit Berücksichtigung der übrigen lothringischen Gewalten*, Halle, Phil. Diss. (1898) S. 17 ff., auch Hella Fein, *Die staufischen Städtegründungen im Elsaß* (1939) S. 44 f., E. Winkelmann, *Kaiser Friedrich II.*, Bd 1 (1889) S. 5 ff.

hat er sich verpflichtet, der Kirche gegen den Kaiser und dessen Sohn zu dienen<sup>25b</sup>. Diese Vereinbarung scheint der Herzog zunächst aber wenig ernst genommen zu haben, denn im August 1247 hat Ulrich Herr zu Rappoltstein versprochen, dem Herzog für sechs Wochen im Jahr im Raum zwischen Basel und Straßburg solange zu dienen, wie der Kampf zwischen Kaiser und Papst andauere, gleichgültig welcher der beiden Parteien der Herzog dabei ergreifen werde<sup>25c</sup>. Erst die katastrophale Niederlage von Parma am 18. Februar 1248 scheint dem Herzog dann die Aussichtslosigkeit der staufischen Sache vor Augen geführt zu haben: Zwei Monate später, am 23. April, erneuerte er den Vertrag vom voraufgegangenen Jahr und versprach dem König Wilhelm, an dessen Wahl er sich übrigens nicht beteiligt hatte, links des Rheins seine Unterstützung zu gewähren. Für den Fall, daß er wieder zu dem gebannten Kaiser abfallen sollte, wurden ihm und seinem Land nicht nur Exkommunikation bzw. Interdikt angedroht, sondern er mußte dann auch die Summe von 4000 Mark, die er für seinen Übertritt zur Partei des Holländers erhalten hatte, zurückzahlen<sup>25d</sup>. Matthäus war in der folgenden Zeit jedoch offenkundig kein allzu eifriger Bundesgenosse des Königs Wilhelm: Am 23. Juli 1250 erlaubte er seinem Vasallen Kuno von Bergheim, Kaiser Friedrich II. und König Konrad IV. zu unterstützen<sup>25e</sup>.

Sein Nachfolger Friedrich III. erwies sich dann wieder als Parteigänger der längst verlorenen staufischen Sache, als er am 14. März 1259 mit König Alfons, dem Enkel Friedrichs II., zu Toledo einen Vertrag über seine Belehnung schloß, der uns zum ersten Mal in detaillierter Weise über die vom Reich rührenden Lehen der lothringischen Herzöge sowie über ihre Verpflichtungen gegenüber dem Römischen König oder Kaiser unterrichtet<sup>26</sup>. Jansen hat die darüber ausgestellte Urkunde seiner eingangs erwähnten Untersuchung zu Grunde gelegt. Es bleibt trotz des Erklärungsversuchs Max Buchners<sup>27</sup> ein Rätsel, warum er

<sup>25b</sup> Vgl. L. M. J. Le Mercier de Morière, *Catalogue des actes de Matthieu II, duc de Lorraine 1220-1251*, *Recueil de documents sur l'histoire de Lorraine* 17 (1893) nr. 309, Gumlich, S. 36 f. danach auch das folgende.

<sup>25c</sup> K. Albrecht, *Rappoltsteinisches Urkundenbuch*, Bd 1 (1891) nr. 78.

<sup>25d</sup> Calmet, Bd 2, *preuves*, col. CCCCLXV ff.

<sup>25e</sup> Huillard-Bréholles, Bd 6,2, S. 779.

<sup>26</sup> Vgl. Anm. 7. Das Original des Vertrags scheint verloren zu sein, und zwar schon seit längerer Zeit. Als die Geschichte der lehnrechtlichen Bindungen des Herzogtums an das Reich im 16. Jahrhundert zum Problem wurde und man nach einschlägigen Urkunden fahndete, hat man den Vertrag (bezeichnenderweise?) nicht gefunden. Vgl. G. Wolfram, *Die lothringische Frage auf dem Reichstage zu Nürnberg und dem Tage zu Speier*, JGLG 2 (1890) S. 214-230; ferner O. Winkelmann, *Beiträge zur Geschichte der staatsrechtlichen Beziehungen des Herzogtums Lothringen zum Reich*, ebda S. 185-213. Zu der Lehnurkunde von 1259 vgl. noch W. Kienast, *Die deutschen Fürsten* (wie Anm. 23) Bd 2,1 (1931) S. 151 f., Gumlich, S. 47.

<sup>27</sup> M. Buchner, *Die Entstehung der Erzämter und ihre Beziehung zum Werden des Kurkollegs mit Beiträgen zur Entstehungsgeschichte des Pairskollegs in Frankreich* (1911) S. 126, Anm. 1: „(Jansen und andere scheinen) jene Worte dahin aufgefaßt zu haben ...“

dabei die eindeutige Aussage des Vertragstextes: *primum vexillum damus tibi pro ducatu in feudum* = die erste Fahne geben wir dir für das Herzogtum zu Lehen, stillschweigend übergeben und statt dessen in sehr mühseliger Weise aus den weiteren Einzelverfügungen seinen Beweis – das Herzogtum als solches sei Reichslehen gewesen – geführt hat. Vielleicht hat er sich dabei an dem anschließenden Relativsatz gestoßen: *in quo et per quod debes esse summus senescaldus in aula nostra* ... Dieser bezieht sich offenbar auf *feudum*, und da Jansen das Schwergewicht der ganzen Aussage allem Anschein nach in dem besagten Relativsatz gesehen hat, der in Wirklichkeit aber nur eine Spezifizierung des *ducatus* und des *feudum* zum Inhalt hat, ist ihm die Bedeutung des übergeordneten Hauptsatzes entgangen. Dabei wird die Formel: *damus tibi pro* ... noch dreimal wiederholt:

1. *Tertium quoque vexillum damus tibi in signum pro feudo et nomine feudi de comitatu Romaricensi.*
2. *Quintum damus tibi in signum et investituram pro regalibus nostris in monasterio sancti Petri Metensis ...*
3. *Et predicta omnia vexilla damus tibi pro feudo et nomine feudi et pro investitura et nomine investiture ...*

Die Fahne ist also Zeichen für die Regalien, für das jeweilige Lehen, und man kann angesichts dieser Parallelen den auf die erste Fahne bezogenen Satz getrost in der oben vorgeschlagenen Weise übersetzen: Wir geben dir die erste Fahne für das Herzogtum zu Lehen, in dem und durch das du der oberste Seneschall an unserem Hofe sein sollst, und zwar jenseits (= links) des Rheins.

Im Jahre 1259 war mithin das Herzogtum (Ober-) Lothringen als solches ein Reichslehen, das der Herzog als erstes von insgesamt fünf im Symbol einer Fahne entgegennahm<sup>28</sup>. Was aber besagt das? Die oben zitierte Feststellung des Comte de Pange: „Les ducs n'étaient pas vassaux de l'empire pour le duché,“ ist in dieser Form zweifellos nicht zu halten. Aber die zweite, differenziertere Fassung seiner Ansicht läßt bei näherem Zusehen erkennen, daß er einen von dem im Lehnvertrag von 1259 sehr unterschiedenen Begriff des *ducatus* im

---

daß der König dem Herzog für das Herzogtum Lothringen eine Fahne als Lehen übergibt, vermöge dessen er Großmarschall sein solle. Diese zweifellos irriige Auffassung geht zurück auf die Übersetzung Calmets, der schreibt: „La première (bannière) étoit pour son employ de Grand Sénéchal de l'Empire.“ Bei Buchner finden sich weitere Hinweise auf ältere Interpretationen des Lehnvertrags.

<sup>28</sup> Zu den Fahnlehen vgl. allgemein J. Bruckauf, Von Fahnlehn und von der Fahnlenbelehnung im alten deutschen Reich, Phil. Diss. Leipzig (1906). Zum Vertrag von 1259 vgl. S. 33 ff.; Alfons von Kastilien hat auf die Tatsache, daß er deutschen Reichsfürsten Fahnlehen überreicht hatte, erheblichen Wert gelegt, wie aus einem Brief an Clemens IV. vom 7. Januar 1267 (oder 1268) hervorgeht, MGH Const. 2, S. 503, nr. 397, Kap. 32, zit. Bruckauf, S. 31. Der König wertete die Fahnlehnungen als Beweis für sein Recht auf das Römische Königtum.



Sinne hatte, als er seine umstrittene These formulierte. Jean de Pange meinte das territoriale Fürstentum, die Domäne der Herzöge von Lothringen, die Urkunde von 1259 gebraucht den Begriff in der alten, ottonisch-salischen Bedeutung: *ducatus* = die herzogliche Amtsgewalt, die nicht auf das Territorium des Herzogs beschränkt war, sondern für den gesamten Distrikt des alten Herzogtums Oberlothringen – teilweise sogar darüber hinaus – Geltung hatte oder beanspruchte. Hätte der Comte de Pange den Aufsatz Jansens gekannt, vermutlich wäre er zu einer weniger mißverständlichen oder zweideutigen Bestimmung der lehnrechtlichen Position seines „*duché de Lorraine*“ gekommen, denn Jansen hat in sehr eindrucksvoller Weise aus gewissen Einzellehen – namentlich dem *conductus* und dem Recht auf den Vorsitz bei Zweikämpfen – den amtsrechtlichen Charakter des lothringischen Dukats von 1259 erwiesen, obwohl er ja in seinem Aufsatz ein etwas anderes Ziel angestrebt hat.<sup>29</sup>

Während sich der herzogliche *conductus* zu Wasser und zu Lande auf den *ducatus Lotharingie*, also Oberlothringen erstrecken sollte, war die Aufsicht der Herzöge über die Zweikämpfe für die gesamte Region zwischen Maas und Rhein, also offenbar auch das niederlothringische Gebiet vorgesehen<sup>30</sup>. Desgleichen hatte der Herzog seine aus dem Dukat fließenden Ehrenrechte – auf die wir noch zurückkommen werden – in dem Bereich des alten (Gesamt-) Lotharingen wahrzunehmen.

Es ist vielleicht erwähnenswert, daß zur gleichen Zeit der Herzog von Brabant den Versuch unternommen hat, die alten Rechte eines Herzogs von Niederlothringen zu reaktivieren, und es war niemand anders als Alfons von Kastilien, der im Jahre 1257 Herzog Heinrich III. von Brabant ein Privileg ver-

<sup>29</sup> Vgl. namentlich seine Ausführungen über den *conductus* und die Aufsicht über die Zweikämpfe, S. 552. Zu letzteren s. noch die nächste Anm. Außerdem sind die verstreuten Bemerkungen von G. Waitz zu beachten vgl. Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd 7 (1876) S. 95 ff.; bemerkenswert noch J. Ficker, P. Puntschart, Vom Reichsfürstenstande, Bd 2,3 (1923, Neudruck 1961) S. 186 ff. §§ 521 ff.

<sup>30</sup> Die Begrenzung „*inter Mosam et Renum*“ ist geradezu *terminus technicus* für das niederlothringische Herzogtum, vgl. die u. bei Anm. 32 zitierten Worte aus den „*Gesta abbatum Trudonensium*“. Der niederlothringische Landfriede des 14. Jahrhunderts, das Pendant zur *commune paix de Loherenne*, hieß allgemein der Friede zwischen Maas und Rhein; vgl. dazu F. J. Kelleter, Die Landfriedensbündnisse zwischen Maas und Rhein im 14. Jahrhundert (1888). Das Aufsichtsrecht über die Zweikämpfe als konstitutiver Bestandteil des Herzogtums war im oberlothringischen Raum im übrigen durchaus noch lebendig, wie der Friede zwischen Herzog Matthäus II. und Graf Theobald II. von Bar vom Dezember 1244 beweist, Druck Calmet, Bd 2 (1728) Pr. col. CCCCLIX. Darin heißt es: *et de au droit des batailles des Gentilshommes qui sont entre Mueze et le Rhin, est accordei aussy qu'elle me (d. h. dem Herzog) demeurent toutes, sens de ciaux qui miex sont hommes liges le Comte de Bar qu'autroy, et celles li demorent, et la bataille le Comte de Chini aussy li demore, et ces batailles devantdites doit li Cuens devant nommei, tenir de moi en accroissement de son Fié*. Der Graf von Bar erkennt somit immerhin noch die Tatsache an, daß sein Aufsichtsrecht vom Herzog zu Lehen geht. Vgl. dazu M. Grosdidier de Matons, Le comté de Bar, S. 315, mit Verweis auf Le Mercier de Morière, Catalogue des actes de Mathieu II, duc de Lorraine (1893) nr. 284 f.

lieh, das ihm den Schirm der Reichsvasallen und -städte etc. von Brabant bis zum Rhein und darüber hinaus, von den Grenzen der Diözese Trier bis zur See einräumte<sup>31</sup>. Die „Gesta abbatum Trudonensium“ berichten zur Vorgeschichte der Schlacht von Worringen<sup>32</sup>: *Brabancie dux volens stratam publicam ratione ducatus Lotharingie ... inter fluvios Mosam et Renum tutam et liberam ad deambulandam conservare*, d. h. der Herzog versuchte, den niederlothringischen *conductus* wieder wahrzunehmen<sup>33</sup>. In die gleiche Richtung einer Wiederherstellung der niederlothringischen Herzogsgewalt zielte schließlich noch die Ernennung Herzog Johanns I. zum Landfriedenshauptmann in den Gebieten zwischen Mosel und Meer durch König Adolf von Nassau<sup>34</sup>.

Doch zurück zum oberlothringischen Herzogtum. Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß der oberlothringische Dukat noch 1259 als Reichslehen angesehen worden ist. Dieser Dukat war indessen nicht der *duché de Lorraine* des 15. bis 18. Jahrhunderts, also das territoriale Fürstentum Lothringen, sondern die über den unmittelbaren Herrschaftsbereich der Herzöge hinausgreifende Herzogsgewalt, die hier in *conductus* und Aufsicht über die zwischen Maas und Rhein stattfindenden Zweikämpfe spezifiziert erscheint. Natürlich bestand dabei nicht erst im Jahre 1259 ein nicht unerheblicher Unterschied zwischen Rechtsanspruch und politischer Wirklichkeit. Im niederlothringischen Bereich – wo das Fürstentum Brabant eine bei weitem günstigere Plattform für die Durchsetzung der Herzogsgewalt bot – war schon im Verlauf des 12. Jahrhunderts die Theorie vertreten worden, daß der Herzogssprengel nur so weit reiche, wie die Grafschaften in der Hand des Herzogs selbst sich befänden<sup>35</sup>. Wenn das schon in Niederlothringen erörtert wurde, so dürfte in der oberlothringischen Region die Meinung namentlich der Grafen von Bar gewiß nicht hinter dieser Theorie zurückgeblieben sein. Dennoch war die Erinnerung an die alte Herzogsgewalt zur Zeit des Interregnum offenkundig noch nicht so weit verschüttet, als daß ihre Reaktivierung gänzlich unmöglich erschienen

<sup>31</sup> J. F. Willems, *Brabantsche Yeesten*, Bd 1 (1839) S. 655 f. G. Droëge, *Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter* (1969) zitiert das (ungenau) Regest von M. S. P. Ernst, *Histoire du Limbourg*, Bd 6 (1847) S. 431. Der hier interessierende Text der Urkunde lautet: *Ideo, habita plena deliberatione curam et universalem custodiam, defensionem et tuitionem super vassallos, civitates, oppida, villas, terras ac omnia singula jura, ad culmen imperiale spectantes, a Brabantia usque ad Renum* (folgen Ortsnamen) *et a terminis dioecesis Treverensis in descensu Reni usque ad mare, cum oppidis Dusporch, Tremonia* (Willems: Cremonia) *et quibuslibet villis et juribus per totam Westphaliam, tibi duximus committendam.*

<sup>32</sup> MGH SS 10, S. 405, zit. Droëge S. 82, Anm. 15.

<sup>33</sup> Zum *conductus* als konstituierendem Bestandteil des Dukats vgl. M. Jansen, *Hist. Jb.* 17 (1896) S. 552.

<sup>34</sup> MGH Const. 3, S. 478, nr. 494, danach auch Zeumer, *Quellensammlung*, S. 150, nr. 116. Die Abgrenzung des Wirkungsbereichs gleicht derjenigen vom Jahre 1257, vgl. Anm. 31.

<sup>35</sup> Vgl. *La Chronique de Gislebert de Mons*, ed. L. Vanderkindere (1904) S. 249 ff., dazu Droëge (wie Anm. 31) S. 82.

wäre, anders hätte Herzog Friedrich III. wohl nicht auf ihre Aufnahme in den Lehnvertrag bestanden.

Bei allen Unterschieden in der Entwicklung der beiden lothringischen Herzogtümer wird man sich übrigens vor Augen halten müssen, daß sich beide um die Mitte des 13. Jahrhunderts auf ihre alten Rechte besonnen und sich um ihre urkundliche Bestätigung bemüht haben. Wie sich zeigen wird, ist bei beiden Fürstentümern am Ende des folgenden Jahrhunderts ein Zustand erreicht, bei dem der *ducatus* tatsächlich auf das Territorium des jeweiligen Herzogshauses reduziert erscheint. Für beide ist dann nahezu gleichzeitig auch die rechtliche Konsequenz aus dieser Entwicklung gezogen worden. Wir werden darauf zurückkommen<sup>36</sup>.

Zu den aus dem oberlothringischen Dukat rührenden Ehrenrechten oder -pflichten bleiben noch einige Bemerkungen nachzutragen, da sie für die damalige Position des Herzogs zwischen *Regnum (Franciae)* und *Imperium* bedeutsam zu sein scheinen. Nach dem Vertrag hat der Herzog das Amt des obersten Seneschalls auszuüben, wann immer der König jenseits des Rheins weilt. Nach dem Bericht Widukinds von Korvei hatte Herzog Giselbert beim Krönungsmahl Ottos des Großen in Aachen eine sehr umfassende Aufgabe wahrgenommen<sup>37</sup>: *dux Isilberhtus, ad cuius potestatem locus ille pertinebat, omnia procurabat*. Max Buchner hat gewiß mit Recht festgestellt, daß mit jenem *omnia procurabat* nur die Funktion des obersten Hofbeamten, des Seneschalls, gemeint gewesen sein kann<sup>38</sup>. Die Tradition des Seneschallates, das Herzog Friedrich III. im Jahre 1259 zugebilligt wurde, reichte also bis ins zehnte Jahrhundert zurück, wobei wir freilich die Frage offen lassen wollen, ob es sich dabei um eine ungebrochene Überlieferung von Otto dem Großen bis zu Alfons von Kastilien handelt, oder ob man nicht vielmehr aufgrund historischer Studien zur Wiederaufnahme eines bereits vergessenen Anspruchs gelangt ist<sup>39</sup>. Überaus bemerkenswert ist es nun aber, daß dem Herzog ein solches Hofamt überhaupt noch zugebilligt wurde. Als *summus senescaldus*

<sup>36</sup> S. u. S. 197 ff.

<sup>37</sup> Widukind von Korvei, *Rerum gestarum Saxonicarum lib. II,2*, ed. P. Hirsch MGH 55 in usum schol. (51933) S. 67.

<sup>38</sup> M. Buchner (wie Anm. 27) S. 126 ff. Mit allen Ausführungen Buchners (auch in diesem Abschnitt) kann man freilich nicht einverstanden sein. Das gilt zumal für die Bemerkungen zu den Rechten des Brabanters auf das Truchseß-Amt im übrigen Reich. Anderer Ansicht ist Egon Boshof in seinem nach Abschluß meines Manuskripts erschienenen Aufsatz *Erstkurrecht und Erzämtertheorie im Sachsenspiegel*, HZ, Beiheft NF. 2 (1973) S. 99. Er meint, daß Giselbert als Kämmerer fungiert habe. Für unseren Zusammenhang ist diese Frage aber von sekundärer Bedeutung. Zum Seneschallat Herzog Friedrichs III. vgl. noch S. 106, Anm. 85, wo es u. a. heißt: „Alfons, der Anhänger gewinnen wollte, hat sich 1259 ohne Zweifel ganz den Vorstellungen des Lothringers angeschlossen: die Bedeutung, die die Erzämter inzwischen im Reich erlangt hatten, wird diesen bewogen haben, sich selbst ein solches verleihen zu lassen . . .“.

<sup>39</sup> In Metz war Widukinds Werk bekannt, vgl. die Einleitung der MGH-Ausgabe S. XLIII f. Dazu jetzt der Anm. 38 genannte Aufsatz von Boshof.

links des Rheins trat der Herzog ja zu dieser Zeit in Konkurrenz zum Pfalzgrafen, nach Sachsen- und Schwabenspiegel des Reiches oberster Truchseß und zugleich einer der drei oder vier Kurfürsten, wobei die Spiegler erkennen lassen, daß in ihren Augen die beiden Würden sich einander bedingten<sup>40</sup>. Bei aller Skepsis gegenüber manchen Thesen Max Buchners wird man diesen Zusammenhang doch nicht übersehen dürfen: In dem Lehnvertrag von 1259 wäre durchaus noch einmal ein Ansatzpunkt für die Einbeziehung des Herzogs von Lothringen in das Kollegium der wahlberechtigten Fürsten gegeben gewesen; nur hat sich Alfons von Kastilien in der Folgezeit als Römischer König nicht durchzusetzen vermocht.

Nicht weniger auffällig als die Übertragung oder Bestätigung des Seneschallats waren die weiteren Pflichten, die der Empfang des Dukats dem Herzog auferlegte: Wenn der Römische König oder Kaiser zu einem Treffen in Waffen mit dem König von Frankreich ziehen wollte, hatte der Herzog die Vor- bzw. die Nachhut zu stellen. Desgleichen wurde ihm bei einem königlichen Kriegszug jenseits des Rheins das erste Treffen zugebilligt und wiederum waren ihm Vor- bzw. Nachhut anvertraut<sup>41</sup>.

Diese mit dem lothringischen Herzogtum verknüpften Ehrenrechte dürften allerdings schon von den Zeitgenossen als ein wenig anachronistisch empfunden worden sein. Dies ist keine bloße Vermutung, denn für die Einschätzung der Stellung des Herzogs zwischen Regnum und Imperium zur Zeit des Kastiliens besitzen wir ein recht aufschlußreiches Zeugnis in dem Turnier von Nantes des Konrad von Würzburg<sup>42</sup>, auf das in ähnlichem Zusammenhang schon P. Marot aufmerksam gemacht hat<sup>43</sup>. Die kleine Erzählung ist vermutlich um 1257/58 zur Verherrlichung Richards von Cornwall, also des Rivalen Alfons' von Kastilien geschrieben worden<sup>44</sup>. Auf dem Turnier von Nantes ist Richards ritterlicher Widerpart indessen keineswegs der König von Kastilien, sondern der von Frankreich, in dessen Gefolge freilich auch ein *künc von Spangen* (V. 543) reitet. Zur französischen Partei, die am zweiten Tag des Turniers der deutschen unterliegt<sup>45</sup>, zählt aber überdies – neben einem Grafen von

<sup>40</sup> Sachsenspiegel, Landrecht, Buch 3, 57, ed. K. A. Eckhardt, MGH Fontes iuris Germ. NS 1 (1955) S. 141; Schwabenspiegel, hier nach der Kurzfassung, ed. K. A. Eckhardt ebda 4,1, S. 220 ff.

<sup>41</sup> Zum Recht auf Vor- bzw. Nachhut sowie das erste Treffen vgl. die Bemerkungen M. Buchners, S. 132 ff. der diese Ehrenrechte oder -pflichten mit denen des Grafen von Anjou vergleichen möchte.

<sup>42</sup> In ders., Kleinere Dichtungen, hrsg. von E. Schröder Bd 2 (1959) S. 42 ff.

<sup>43</sup> P. Marot, *Les seigneurs lorrains* (wie Anm. 3) S. 6.

<sup>44</sup> So H. de Boor, *Die deutsche Literatur im späten Mittelalter. Zerfall und Neubeginn*, T. 1 (1962) S. 44 ff.; eindeutige Indizien zu einer genaueren Datierung des Gedichts gibt es freilich nicht.

<sup>45</sup> Der Gegensatz ist ausgesprochen in V. 278 f.: *Welsch unde tiusch dâ soltet/ einander widerwertic sîn*. Zum *tiuschen* Aufgebot zählt übrigens auch der Herzog von Brabant, V. 504.

Bar<sup>46</sup> – *der fürste von Lutringen* (V. 608). Zwar hat Konrad von Würzburg sein Turnier in König Artus' Hauptstadt verlegt und in Wirklichkeit wird es wohl nie stattgefunden haben, aber Konrads Fabel ist doch in einer sehr viel realistischeren, historischen Weise *wâr*<sup>47</sup>, als beispielsweise die des Erec oder des Parzival. Denn in diesen Epen wird man vergeblich nach einer Szene suchen, bei der deutsche und welsche Ritter gegeneinander fechten<sup>48</sup>, und Konrad von Würzburg dürfte die beiden Turnierparteien gewiß nicht nur wegen ihrer sprachlichen Eigenheiten gegeneinandergestellt haben, vielmehr wird ihr Widerstreit auch als Spiegelbild einer politischen Konstellation gedacht worden sein<sup>49</sup>.

Allerdings ist der Herzog von Lothringen erst einige Jahre nach der vermutlichen Abfassungszeit des Turniers von Nantes in ein engeres, rechtlich fixiertes Verhältnis zur Krone Frankreichs getreten<sup>50</sup>. Unter Philipp III. (1270 bis 1285) wurde Herzog Friedrich III. ligischer Vasall des Königs von Frankreich, und zwar für ein Borsenlehen von 300 Pfd. Tourn.<sup>51</sup>, das von Philipp IV., dem Schönen, am 2. September 1287 auf 500 Pfd. erhöht wurde<sup>52</sup>. Schon zuvor waren die Herzöge von Lothringen Lehnsleute der Grafen von Champagne für Neufchâteau an der oberen Maas gewesen, vielleicht auch schon für einige andere Orte, die jetzt, als die Champagne in die Hand des Königs kam, ausdrücklich als champagnische Lehen reklamiert wurden<sup>53</sup>.

Mit dem Heimfall der Champagne hat sich die Lage im lothringischen Raum grundlegend verändert. Das politische Ringen an der Grenze von Regnum und Imperium im Gebiet der oberen Maas, das im Jahre 1301 mit dem Vertrag von Brügge einen vorläufigen Abschluß fand, ist von Fritz Kern in umfassender Weise dargestellt worden<sup>54</sup>. Sein Werk muß auch heute noch als grundlegend

<sup>46</sup> V. 622. Der Graf von Bar wird V. 635 gar als *der hochgeborne Franzeis* angesprochen, dies 40 Jahre vor dem Vertrag von Brügge! Gegen Ende des 13. Jahrhunderts wurde Graf Heinrich III. zum Reichsvikar im oberlothringischen Gebiet ernannt, vgl. u. S. 178.

<sup>47</sup> Vgl. zu diesem Problemkreis die interessanten Ausführungen von H. Brackert, Rudolf von Ems. Dichtung und Geschichte (1968) bes. T. 2, S. 94 ff. mit dem Titel *„warheit“*.

<sup>48</sup> Vgl. die in Anm. 45 zitierten Verse.

<sup>49</sup> Vgl. die Überlegungen bei H. de Boor, S. 45, die aber ergänzungsbedürftig erscheinen.

<sup>50</sup> Das folgende im wesentlichen nach F. Kern, Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik bis zum Jahre 1308 (1910) S. 77 ff. und 116 ff.

<sup>51</sup> Erwähnt in der Urkunde Philipps IV. vom 2. September 1287, F. Kern, Acta Imperii, Angliae et Franciae ab a. 1267 ad a. 1313 (1911) S. 273, nr. 303, dazu Kern, Anfänge, S. 80.

<sup>52</sup> Kern, Acta, S. 273, nr. 303, dazu Kern, Anfänge, S. 116 f. Weitere Editionen des Stücks sind aufgeführt bei Marot, Neufchâteau, MSAL 68, S. 289; de Pange, Catalogue des actes de Ferri III (wie Anm. 4) nr. 851.

<sup>53</sup> de Pange, Catalogue, nr. 1275, Kern, Anfänge, S. 192, Marot, Neufchâteau, MSAL 68, S. 285 ff.

<sup>54</sup> Vgl. Anm. 50. Wichtige Ergänzungen bei Ch. Aimond, Les relations de la France et du Verdunois de 1270 à 1552 (1910).

angesehen werden, auch wenn man manche seiner zeitbedingten Urteile nicht mehr zu teilen vermag. In diesem Zusammenhang soll lediglich rekapituliert werden, wie sich unter den gegebenen Umständen die Beziehungen des Herzogtums Lothringen zum Reich gestaltet haben.

Herzog Friedrich III. hatte im Jahre 1259 Mannschaft und Treueid nur unter der Bedingung geleistet, daß er von seinen Verpflichtungen befreit sein würde, wenn Alfons nicht binnen zweier Jahre die Kaiserkrone erwerbe<sup>55</sup>. Das ist bekanntlich nicht geschehen, so daß der Herzog spätestens am 15. März 1261 von seinem Eid gelöst war. Vermutlich noch vor der endgültigen Abdankung des Kastiliers – Anfang Oktober 1275<sup>56</sup> – dürfte sich Friedrich III. Rudolf von Habsburg angeschlossen haben, am 18. Oktober dieses Jahres ist er im Gefolge des Königs in Lausanne eingezogen, wo Rudolf mit Papst Gregor X. über Kaiserkrönung und Kreuzzug zu verhandeln beabsichtigte<sup>57</sup>. Zusammen mit dem König hat Friedrich damals das Kreuz genommen<sup>58</sup>. Wenn – wie man annehmen darf – der Herzog bei Gelegenheit seiner Reise nach Lausanne dem Habsburger Lehnseid und Mannschaft geleistet hat, so wissen wir nicht, in welcher Form das geschah, da ein urkundliches Zeugnis darüber nicht vorliegt.

Mit Rudolfs Nachfolger, König Adolf von Nassau, scheint Herzog Friedrich zunächst in bestem Einvernehmen gestanden zu haben. Er ist an Belagerung und Einnahme von Kolmar im Oktober 1293 beteiligt<sup>59</sup> und bezeugt die Huldigung des Pfalzgrafen Otto IV. von Burgund am 23. dieses Monats<sup>60</sup>. Hinsichtlich seiner eigenen Huldigung sind wir auch im Falle Adolfs von Nassau auf Vermutungen angewiesen. Das Verhältnis Friedrichs zum König dürfte in dem Augenblick ganz erheblich Schaden genommen haben, als Adolf – nach seiner Kriegserklärung an Philipp den Schönen<sup>61</sup> – den Grafen Heinrich III. von Bar zu seinem Vikar im oberlothringischen Raum bestellte, eine Maßnahme, die ein bezeichnendes Licht auf die Bedeutung der Herzogsgewalt

<sup>55</sup> K. Zeumer, Quellensammlung, S. 99: *De quo sacramento, si casus ille euenirit, quod absit, quod nos dictus rex in imperium non intraverimus infra biennium, ut dictum est, de dicto sacramento te . . . volumus non teneri . . .*

<sup>56</sup> Vgl. dazu B. Roberg, Die Abdankung Alfons' X. von Kastilien als deutscher König, Hist. Jb. 84 (1964) S. 334–351.

<sup>57</sup> RI 6,1, nr. 438 ff. O. Redlich, Rudolf von Habsburg, Das deutsche Reich nach dem Untergang des alten Kaisertums (1903) S. 192 ff.

<sup>58</sup> Redlich, S. 193 f.

<sup>59</sup> RI 6,2,3, nr. 316.

<sup>60</sup> Ebda, nr. 322. Der Herzog ist unter falschem Namen (Johann) aufgeführt. Zu dieser für das Reichslehnsrecht sehr wichtigen Urkunde vgl. V. Samanek, Studien zur Geschichte König Adolfs von Nassau (1930) S. 101 ff.; E. E. Stengel, Regnum und Imperium. Engeres und weiteres Staatsgebiet im alten Reich, Neufassung einer zuerst 1930 erschienenen Studie in ders., Abhandlungen und Untersuchungen zur Geschichte des Kaisergedankens im Mittelalter (1965) S. 193; zur Vorgeschichte vgl. F. Kern, Die Reichsgewalt des deutschen Königs nach dem Interregnum, Zeitgenössische Theorien, HZ 106 (1910) S. 43 ff., hier nach der Sonderausgabe 1959, S. 9 ff.

<sup>61</sup> Vgl. RI 6,2,3, nr. 431, vom 31. August 1294.

in diesem Gebiet wirft<sup>62</sup>. Das Schreiben, mit dem Adolf den Herzog über sein Vorgehen informierte und ihn zugleich zur Unterstützung des Vikars aufforderte, wird Friedrich – falls das nicht schon geschehen war – ins gegnerische Lager gedrängt haben<sup>63</sup>. Schon bald muß Adolf über Pläne des Herzogs unterrichtet worden sein, dem König von Frankreich in dessen Krieg gegen Eduard I. beizustehen. In einem leider undatierten Brief forderte der König Friedrich unter ausdrücklichem Hinweis auf seine Pflichten als Reichsvasall auf, von derlei Unternehmungen abzustehen und sich zur Unterstützung des Römischen Königs zu rüsten<sup>64</sup>. Über das weitere Verhalten des Herzogs sind wir nur schlecht unterrichtet. Benoît Picart will freilich von einem Privileg des Königs für seinen unbotmäßigen Lehnsman wissen<sup>65</sup>, doch gehört Picart nicht gerade zu den zuverlässigen Historikern seiner Zeit<sup>66</sup>, und man wird gut daran tun, seine Nachrichten hier beiseite zu lassen. Am traurigen Ende von Adolfs Regierung, auf dem Schlachtfeld von Göllheim, finden wir den Lothringer jedenfalls auf der Seite von Philipps des Schönen Favoriten Albrecht von Habsburg<sup>67</sup>, mit dem das Haus Lothringen wenig später in nahe verwandtschaftliche Beziehungen treten wird.

Die Belohnung für seine Unterstützung konnte Herzog Friedrich schon am 18. Oktober, während Albrechts Feldzug gegen den noch immer widerspenstigen Grafen Theobald von Pfirt, entgegennehmen. An diesem Tage erhielt er aus den Händen des Königs die *villa Ivois* (an der Chiers) *cum banno et appendiciis suis*, und zwar zu halten *sub titulo feodali, sicut alia feoda imperialia (!) digno-*

<sup>62</sup> Ebda, nr. 581, 586. Der Bereich des Vikars ergibt sich aus der Adresse von nr. 586 vom 8. April 1295. Es werden genannt: die Bischöfe von Verdun und Toul, der Herzog von Lothringen, die Grafen von Luxemburg und Saarbrücken und die Städte Metz, Toul und Verdun. (Trier wird nicht erwähnt!) Die genannten werden in dem Schreiben von der Ernennung unterrichtet und zur Unterstützung des Vikars aufgefordert. Der Herzog erhielt ein gesondertes Schreiben gleichen Inhalts vom selben Datum, ebda, nr. 587. Zum ganzen Komplex vgl. M. Grosdidier de Matons, *Le comté de Bar*, S. 483 f., Samanek, *Studien*, S. 160 ff. sowie die ungedruckte Göttinger Diss. von H. Fricke, *Reichsvikare, Reichsregenten und Reichsstatthalter des deutschen Mittelalters* (1949).

<sup>63</sup> Zum Verhalten des Lothringers vgl. M. Grosdidier de Matons, S. 484, de Pange, *Introduction au Catalogue des actes de Ferri III*, S. 49, vgl. die nächste Anm.

<sup>64</sup> RI 6,2,3, nr. 590 (ohne Datum). Zur Datierung vgl. Samanek, *Studien*, S. 169 f., Druck MGH Const. 3, S. 504, nr. 530.

<sup>65</sup> RI 6,2,3, nr. 682 und dazu nr. 892 nach Benoît Picart, *Histoire ecclésiastique et politique de la ville et du diocèse de Toul* (1707) S. 464, dazu die Bemerkungen Samaneks, *Studien*, S. 170 ff., denen ich jedoch nicht zu folgen vermag.

<sup>66</sup> Seine Darstellung der Zeit Karls IV. ist nachweislich mit Erfindungen ausgeschmückt. Vgl. Thomas, *Zwischen Regnum und Imperium*, S. 328, Anm. 410.

<sup>67</sup> Friedrich, der wohl selbst für einen Kriegszug zu alt war, hat seinen Sohn Theobald II. entsandt, vgl. de Pange, *Introduction*, S. 54. Eine zeitgenössische Quelle, die die Teilnahme des Lothringers an der Schlacht bezeugen würde, scheint allerdings nicht zu existieren, vgl. A. M. Marionnet, *Catalogue des actes de Thiebaut II, duc le Lorraine* (1269) 1303–1312 (1948) Ms. in AMM Nancy, *Introduction* S. 14.

*scitur obtinere*<sup>68</sup>. Außerdem wurde dem Herzog gestattet, in der besagten *villa* eine Münze zu schlagen, so wie es die anderen Fürsten, Barone und Herren des Gebiets (*patrie seu provincie*), die das Münzrecht innehatten, ebenfalls zu tun pflegen<sup>69</sup>. Die *villa* Ivois, so behauptet jedenfalls die Urkunde, hatte vor ihrer Umwandlung in ein Reichslehen zum Eigengut des Herzogs gehört, und Friedrich hatte sie, um dem König und dem Imperium enger verbunden zu sein, dem Habsburger *libera cessione* aufgetragen. Wenn die Narratio von Albrechts Privileg den Tatsachen entspricht, so war am 18. Oktober 1298 ein kleiner Teil der (im Reich gelegenen) herzoglichen Domäne zum Reichslehen geworden. Aber es ist durchaus möglich, daß Ivois damals gar nicht im Besitz des Lothringers gewesen ist, daß also Auftragung und Belehnung nur eine juristische Manipulation darstellten, mit deren Hilfe lothringischen Ansprüchen auf die in ganz anderen Händen befindliche *villa* Nachdruck verliehen werden sollte<sup>70</sup>.

Daß während des elsässischen Feldzugs Herzog Friedrich III. auch für seine übrigen Reichslehen gehuldigt hat, können wir wiederum nur vermuten. Albrecht wäre der vierte Römische König gewesen, dem dieser Herzog Mannschaft und Lehnseid geleistet hätte. Friedrichs Sohn Theobald hat nur wenige Jahre – von 1303 bis 1312 – regiert<sup>71</sup>. Obwohl König Albrecht schon am 9. Juli 1306 bekundet hatte, daß er seine Tochter Elisabeth dem ältesten Sohn Theobalds, dem späteren Herzog Friedrich IV. (1312–1329) vermählen wolle<sup>72</sup>, hat Theobald

<sup>68</sup> J. de Pange, Catalogue, nr. 1333 mit der handschriftlichen Überlieferung, J. F. Böhm er, Regesta Imperii (1844) König Albrecht nr. 64. Ein neuerer Druck der Urkunde scheint nicht zu existieren, hier zitiert nach BN Coll. Lorraine 51 f. 2. Ivois = heute Carignan.

<sup>69</sup> Das Münzrecht war schon seit jeher mit Ivois verbunden, vgl. DO II 58 vom 27. August 973: Otto II. verleiht der Kirche von Trier das Münzrecht zu Ivois und Longuyon. Vgl. dazu E. Boshof, Das Erzstift Trier und seine Stellung zu Königtum und Papsttum im ausgehenden 10. Jahrhundert (1972) S. 36 f. mit Anm. 97. Boshof berücksichtigt allerdings nicht, daß gegen DO II 58 erhebliche Verdachtsmomente bestehen, vgl. H. Thomas, Erzbischof Siegfried I. von Mainz und die Tradition seiner Kirche, DA 26 (1970) S. 379 f. Ich glaube nunmehr, daß es sich dabei um eine (zeitgenössische) Fälschung handelt. Ivois war übrigens kein gewöhnliches Dorf, sondern als Grenzort – in der Nähe von Mouzon gelegen – ein bevorzugter Treffpunkt der Könige Frankreichs und der Herrscher des Reiches, zumal im 10. und 11. Jahrhundert, vgl. die Zusammenstellung bei Boshof, S. 37, Anm. 99. Später scheint Ivois allerdings von Mouzon abgelöst worden zu sein, vgl. dazu Thomas, Zwischen Regnum und Imperium, S. 249, Anm. 50.

<sup>70</sup> Später ist jedenfalls Ivois – als Hauptort einer Prévôté – in luxemburgischen Besitz. Vgl. Thomas, S. 126. Allerdings hat es in der Gegend von Mouzon, das nur wenige Meilen von Ivois entfernt liegt, lothringischen Besitz gegeben, vgl. Thomas, S. 250.

<sup>71</sup> Zur Geschichte Theobalds existieren die o. Anm. 67 zitierten Regesten von A. M. Marionnet. Es bleibt zu hoffen, daß sie eines Tages gedruckt werden. Das gleiche gilt für die u. Anm. 86 und Anm. 90 zu nennenden Regesten zur Geschichte der Herzöge Friedrich IV. und Raoul.

<sup>72</sup> F. Kern, Acta, S. 110, nr. 166; König Albrecht gibt kund, daß er seine Tochter Elisabeth dem ältesten Sohn des Herzogs von Lothringen, Friedrich, vermählen und ihr



noch am 17. Juni 1307 nicht seine Lehnshuldigung geleistet. An diesem Tag verlieh der König dem abwesenden Herzog die *feoda regalia que a nobis et imperio de iure debet habere*, unter der Bedingung freilich, daß er dem damit beauftragten Schwiegersohn des Königs sowie dem Konrad Mönch von Basel Treueid und Mannschaft leiste<sup>73</sup>. Eine detaillierte Aufzählung der Lehen erfolgte – anders als ein halbes Jahrhundert zuvor – in dieser Urkunde nicht.

Albrechts Nachfolger, der Luxemburger Heinrich VII., hat am 10. September 1310 im elsässischen Dorlisheim Herzog Theobald das Recht verliehen, der Äbtissin von Remiremont die Regalien zu übertragen und ihm zugleich die Vogtei über die Stadt Toul zuerkannt<sup>74</sup>. Beide Rechte wurden dem Herzog in *augmentum feodorum suorum, que a (rege) et imperio tenet* zugesprochen und konnten vom Reich gegen eine Summe von 10 000 Pfd. Tourn. wieder eingelöst werden. Es mag sein, daß dieser bedingte Modus der Belehnung dem Herzog nicht behagte, jedenfalls erhielt er zwei Tage später in Hagenau die beiden Rechte noch einmal, und zwar in zwei gesonderten Urkunden zugesprochen, ohne daß der König sich dabei ein Rückkaufsrecht vorbehielt<sup>75</sup>. Das Recht auf die Verleihung der Regalien dürfte zur Stärkung der Position des Herzogs als Vogt dieser Reichsabtei gedient haben<sup>76</sup>, während man die Übertragung der Vogtei über Toul zweifellos in den Zusammenhang mit den Bemühungen Philipps des Schönen um den Schirm über diese Reichsstadt stellen muß<sup>77</sup>. Heinrich hat seine Maßnahme mit den Worten begründet: *ut prefatum ducem nobis et imperio forcius astringamus*, und sie hatte immerhin den Erfolg, daß Philipp seinen mit den Bürgern von Toul auf ewige Zeiten geschlossenen

---

20 000 Pfd. Heller Mitgift geben wolle, wofür er dem Paar Burg und Stadt Kaysersberg, Burg Bliesberg und das Münstertal verpfändet.

<sup>73</sup> Kern, Acta, S. 115, nr. 173.

<sup>74</sup> Kern, Acta, S. 132, nr. 197.

<sup>75</sup> MGH Const. 4, nr. 442 f., S. 388 f. = E. Winkelmann, Acta Imperii inedita, Bd 2 (1885) S. 241, nr. 379 bzw. J. F. Böhm, Acta Imperii selecta (1868) S. 432 f. nr. 618. Zur Umwandlung von (Reichs-)Pfandgut in Reichslehen vgl. G. Landwehr, Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter (1967), S. 372 f. Nur kurz zuvor, im Jahre 1298, war die Burg Cochem, bisher lediglich im Pfandbesitz des Erzbischofs von Trier in ein Reichslehen umgewandelt worden, und zwar mit der Begründung, die Burg sei *pro tanta summa pecunie* verpfändet worden, *quod vix spes esse poterat luitionis* (Const. 4, nr. 23, S. 19). Ein ähnlicher Fall dürfte auch hier vorliegen, denn die Pfandsumme von 10 000 Pfd. war für die beiden Objekte doch ungewöhnlich hoch.

<sup>76</sup> Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht der Zusatz in der Urkunde vom 12. September, Const. 4, S. 388, nr. 442: *Hoc tamen est adiectum, quod si dicti dux aut heredes sui circa abbatissam, conventum seu homines prefatos excesserint evidenter, corrigendi et emendandi eosdem sit nobis libera reservata facultas*. Drei Jahre zuvor war übrigens der Graf Theobald von Pfirt mit der Übertragung der Regalien an die Äbtissin beauftragt worden, nachdem König Albrecht auf Bitten Herzog Theobalds II. die Äbtissin Clementia von Oseler als Reichsfürstin anerkannt hatte, vgl. Const. 4, S. 186 f., nr. 217 = Winkelmann, Bd. 2, S. 207, nr. 308 vom 10. April 1307.

<sup>77</sup> Vgl. Kern, Anfänge, S. 134 ff. und 215 f.; Thomas, S. 254 ff.

Schirmvertrag stillschweigend annullierte<sup>78</sup>, ohne daß dann allerdings der Herzog von Lothringen in seine Rechte als Schutzherr einzutreten vermochte. Als Lachender Dritter hat vielmehr der Graf von Bar im Mai 1311 die Stadt und ihre Bewohner in seinen Schutz genommen<sup>79</sup>, und es war ihm vergönnt, die *garde* über Toul bis kurz vor seinem Tode (1337) gegen die Ansprüche der Herzöge von Lothringen zu bewahren<sup>80</sup>. Daran hat auch ein Schreiben Heinrichs VII. vom 30. August 1311 an den Bischof von Verdun nichts ändern können, mit dem der König, der gerade mit der Belagerung von Brescia beschäftigt war, den Adressaten aufforderte, dem Herzog von Lothringen bei der Vollstreckung der demselben in Toul gewährten Rechte beizustehen, falls die Stadt im Ungehorsam und bei ihrem reichsfeindlichen Bündnis mit dem Grafen von Bar beharre<sup>81</sup>.

Auch wenn die Privilegien Heinrichs VII. vom September 1310 dem Herzog von Lothringen in Toul zunächst nicht viel eingebracht haben, so beweisen sie doch unzweifelhaft, daß Theobald II. bemüht war, im Römischen König ein Gegengewicht gegen den seit 1300 übermächtig gewordenen französischen Einfluß zu gewinnen. Heinrich, der sich auch anderwärts den Bestrebungen Philipps IV. entgegenstellte<sup>82</sup>, hat dem Herzog offenbar bereitwillig Gehör geschenkt.

Aber der Luxemburger hat in Italien einen frühen Tod gefunden, und Herzog Theobald hat noch kurz vor seinem eigenen Ableben die Erfahrung machen müssen, daß der König von Frankreich ein sehr viel weniger nachsichtiger Lehnsherr sein konnte als der Römische, der sich schon einmal mit einer mehrjährigen Versäumnis der Lehnshuldigung abfand<sup>83</sup>. Als der Herzog mit den

<sup>78</sup> Der Vertrag mit Philipp dem Schönen: Kern, Acta, S. 283 f., nr. 313. Zur stillschweigenden Annullierung vgl. Thomas, Kap. VI, 2, S. 257 f.

<sup>79</sup> BN Coll. Lorr. 243, 15, Or. Perg., 2 Siegel.

<sup>80</sup> BN Coll. Lorr. 245, 1, Or. Perg. Siegel der Stadt Toul: Schirmvertrag der Stadt mit Herzog Raoul vom März 1336.

<sup>81</sup> Kern, Acta, S. 144 f., nr. 218.

<sup>82</sup> Vgl. L. Hüttebräuker, Cambrai, Deutschland und Frankreich 1308–1378, ZRG Germ. 59 (1939) S. 91 ff.

<sup>83</sup> Wie z. B. Albrecht von Habsburg, vgl. o. bei Anm. 73. Zur Überschreitung der Muntungsfrist vgl. allgemein W. Goetz, Der Leihzwang. Eine Untersuchung zur Geschichte des deutschen Lehnrechtes (1962) S. 182 ff., Abschnitt: Verletzung der zeitlichen Norm. Der besondere Aspekt unter dem Goetz dieses Thema behandelt, hat ihm m. E. den Blick dafür getrübt, daß die Überschreitung der Frist von Jahr und Tag nicht so sehr für die Stärke der königlichen Position, sondern eher für die Macht des zu belehnenden Fürsten spricht. So heißt es z. B. S. 187: „Weder im Mittelalter noch in der frühen Neuzeit wurde der Kaiser schon deshalb als Rechtsbrecher verurteilt, weil er sich mit der Investitur mehr Zeit ließ, als es der Satz vom Leihzwang ihm zugestand.“ Nicht nur dieser Satz vermittelt den doch gewiß unrichtigen Eindruck, es sei zumal der König gewesen, der eine Rechtsnorm verletzte. Die Nicht-Einhaltung der Frist ging doch wohl – von wenigen, freilich nicht unbedeutenden Ausnahmen abgesehen – in den meisten Fällen auf Rechnung des Vasallen. Vgl. für eine etwas niedrigere Ebene – die Lehnbeziehungen zwischen der Kirche von Verdun und den Grafen von Veldenz – die Studie von P. E. Hübinger, Die weltlichen Beziehungen der Kirche von Verdun zu den Rheinlanden (Rhein. Arch. 28, 1935) bes. S. 106 ff.

Bürgern seines champagnischen Lehens Neufchâteau in Streit geriet, entzog ihm der König sämtliche von der Champagne rührenden Orte, nämlich außer Neufchâteau Frouard, Châtenois und Montfort sowie einen Teil von Grand<sup>84</sup>. Erst Theobalds Sohn Friedrich IV. hat die beschlagnahmten Lehen zurückerhalten, nachdem er die Bewohner von Neufchâteau für den erlittenen Unbill entschädigt hatte<sup>85</sup>.

Wie bereits erwähnt, war Friedrich IV. Schwiegersohn König Albrechts I. und somit Schwager des zum Nachfolger Heinrichs VII. gewählten Friedrich des Schönen, dessen Schicksal er vermutlich geteilt hat: in der Schlacht von Mühl-dorf, am 28. September 1322, soll er von Parteigängern Ludwigs des Bayern gefangen worden sein<sup>86</sup>. Die Richtigkeit der Nachricht vorausgesetzt, waren die Folgen für ihn weitaus weniger fatal als für seinen habsburgischen Schwager, der mit seiner Niederlage auch sein Königtum verlor<sup>87</sup>. Herzog Friedrich muß schon sehr bald – Benoît Picart behauptet, aufgrund einer Intervention König Karls IV. von Frankreich<sup>88</sup> – seine Freiheit wiedererlangt haben. Man wird voraussetzen dürfen, daß der Bayer seinen Gefangenen erst dann ziehen ließ, als er ihm gehuldigt hatte. Aber auch für die Regierungszeit Ludwigs fehlt jede urkundliche Aufzeichnung über eine lothringische Lehnsnahme, eine für die Praxis der Reichsverwaltung wenig schmeichelhafte Feststellung<sup>89</sup>.

In der folgenden Zeit scheint der Kontakt der Herzöge von Lothringen mit dem Reichsoberhaupt so gut wie gänzlich abgerissen zu sein. Friedrichs Sohn, der bei der Taufe den Namen seines Urgroßvaters Rudolf erhalten hatte<sup>90</sup>, dürfte während seiner Regierungszeit (1329–1346) nicht einmal persönlich mit dem Kaiser zusammengetroffen sein. Von seinem anderen Lehnsherrn, König Philipp VI., hat Herzog Raoul im Jahre 1336 ein Haus in Paris zum Geschenk

<sup>84</sup> Vgl. Marot, Neufchâteau, MSAL 68, S. 290 ff.

<sup>85</sup> Ebda, S. 293 mit den Pièces justificatives 16 u. 17 in MSAL 69, S. 82 ff.

<sup>86</sup> Vgl. Digot, Histoire de Lorraine, Bd 2 (1866) S. 216, die Quelle für die Teilnahme Friedrichs an der Schlacht ist möglicherweise wiederum Benoît Picart; die Nachricht ist also mit einem Fragezeichen zu versehen. Zu Friedrich vgl. J. Bridot, Catalogue des actes de Ferry IV, duc de Lorraine 1312–1329 (o. J., ca. 1949) in AMM Nancy, hier S. 21 der Introduction. Lange kann eine mögliche Gefangenschaft des Herzogs nicht gedauert haben, da vom 24. Oktober 1322 an zahlreiche Urkunden des Herzogs vorliegen.

<sup>87</sup> Zu der etwas komplizierten Entwicklung des Verhältnisses zwischen Ludwig und seinem geschlagenen Rivalen, der schließlich als freilich machtloser Mitkönig figurieren durfte, vgl. z. B. H. Grundmann in B. Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, Bd 1 (1970) S. 526 f. mit Literatur in Anm. 4.

<sup>88</sup> Dies ebenfalls nach B. Picart, zitiert nach Bridot, Introduction, S. 21.

<sup>89</sup> Für die Lehnshuldigung von Reichsfürsten gibt es erstaunlich wenig urkundliche Zeugnisse, vgl. die Belege bei J. Bruckauf (wie Anm. 28) bes. Kap. II. Die Frage bedürfte einer neuen umfassenden Untersuchung.

<sup>90</sup> Vgl. H. Levallois, Introduction historique et diplomatique au catalogue des actes de Raoul, duc de Lorraine (1902) Bibliothèque Municipale Nancy, Ms. nr. 1835, S. 12. Der Catalogue trägt dieselbe Signatur. Es bleibt zu bedauern, daß diese geradezu vorbildliche Arbeit nicht gedruckt worden ist.

erhalten, das den Herzögen dann als ständiges Absteigequartier in der französischen Hauptstadt gedient hat<sup>91</sup>. Im Jahre 1338 hat Raoul einen Versuch unternommen, zwischen Ludwig dem Bayern und Philipp VI. zu vermitteln<sup>92</sup>, ohne daß ihm dabei aber ein Erfolg beschieden gewesen wäre. Später – im Jahre 1343 – hat sich der Herzog in die Rekonziiationsverhandlungen des Kaisers mit Papst Clemens VI. eingeschaltet und auch hier zu vermitteln versucht<sup>93</sup>; das ist alles was wir über die Beziehungen zwischen Ludwig und seinem lothringischen Vasallen wissen<sup>94</sup>.

In diesem Zusammenhang ist allerdings einer Dichtung zu gedenken, in der ein Herzog von Lothringen zwar nicht die Haupt-, wohl aber eine sehr bemerkenswerte Nebenrolle spielt, und zwar handelt es sich um den von einem vermutlich bayrischen Dichter stammenden Lohengrin, den man bisher fälschlicherweise in die späten Jahre Rudolfs von Habsburg datiert hat, der aber mit Sicherheit erst zur Zeit Ludwigs des Bayern entstanden ist<sup>95</sup>, vielleicht sogar erst kurz nach dem Romzug des Kaisers.

Im Lohengrin wird die Geschichte vom Schwanritter in wunderlicher Weise mit der König Heinrichs I. verquickt; was den Dichter zu dieser ungewöhnlichen Kontamination veranlaßt hat, ist bis heute nicht geklärt worden. Die Frage kann aber für unseren Zusammenhang auf sich beruhen bleiben. Wichtiger ist indessen die Beantwortung einer anderen: Welche Auffassung von Geschichte hat den Dichter bei seiner Darstellung der frühen Ottonenzeit geleitet? In dieser Hinsicht wird man – mit einer gewissen Einschränkung – der Analyse von

<sup>91</sup> Levallois, Catalogue nr. 110 nach AN JJ 70, nr. 75, gedruckt von J. Viard, Documents parisiens du règne de Philippe VI de Valois, Bd 1 (1899) nr. CLXXV. Zum alten Hôtel de Lorraine vgl. E. Duvernoy, L'Hôtel de Lorraine à Paris, Mémoires de la Société de l'histoire de Paris et de l'Île de France 49 (1927) S. 183–193.

<sup>92</sup> J. F. Böhmmer, Acta Imperii inedita, Bd 2 (1885) nr. 597, 601 u. 603, S. 367/70, 18. Juni – 23. August 1338. In nr. 603 redet Ludwig den Herzog mit *avunculus noster* an, eine etwas merkwürdige Ansprache, da Ludwig ein Sohn von Albrechts Schwester Mechthild, Raoul ein Sohn von Albrechts Tochter Elisabeth war. Zudem war Ludwig erheblich älter (damals etwa 58) als Herzog Raoul (ca. 17–18 Jahre). Die Anrede spricht nicht gerade dafür, daß der Kaiser seinen „*avunculus*“ bis zu diesem Zeitpunkt persönlich gekannt hat.

<sup>93</sup> Vgl. S. Riezler, Vatikanische Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern (1891) nr. 2174 = E. Deprez, Clément VI 1342–1352, Lettres closes, patentes et curiales se rapportant à la France (Bibl. des Ecoles franç. d'Athènes et de Rome 3e série 3, 1902/25) nr. 566, dazu H. O. Schwöbel, Der diplomatische Kampf zwischen Ludwig dem Bayern und der Römischen Kurie im Rahmen des kanonischen Absolutionsprozesses 1330–1346 (1968) S. 353.

<sup>94</sup> Dagegen ist die Intensität der Beziehungen zwischen Herzog Raoul und Philipp VI. durch eine Flut von urkundlichen Zeugnissen aufs beste bezeugt. Nach meinen Notizen beziehen sich 28 Nummern des Catalogue von Levallois auf den Namen Philipps VI.

<sup>95</sup> Maßgebende Ausgabe jetzt von Thomas Cramer, Lohengrin. Edition und Untersuchungen (1971); zur Datierung vgl. H. Thomas, Der Lohengrin, eine politische Dichtung der Zeit Ludwigs des Bayern, Rhein. Vjbl. 37 (1973) S. 152–190. Wesentliche Erkenntnisse des folgenden Abschnitts verdanke ich einem Referat von Herrn cand. phil. Hasso Maiweg.

Thomas Cramer, dem neuen Herausgeber des Lohengrin, die Zustimmung nicht versagen können: Geschichte wird im Lohengrin nicht so geschrieben, wie sie ist oder war, sondern so, wie sie sein sollte. Allerdings die Perspektive, aus der die Ereignisse der Zeit Heinrichs I. gesehen und gestaltet werden, ist die der Epoche Ludwigs des Bayern und nicht die der Zeit Rudolfs von Habsburg.

Herzog Giselbert von Lothringen wird noch als sehr junger Mann in die Geschichte eingeführt. Er hätte gerne selbst den Zweikampf gegen den tückischen Friedrich von Telramunt übernommen, um die Unschuld seiner Base Elsa zu erweisen, *dô was er niht ze sînen tagen kumen* (V. 735). Giselberts Eltern leben noch, seine Mutter, die sich in Metz noch schnell ein paar Kleider und Schmuckstücke gekauft hat (1714), trifft bei Saarbrücken auf das Lager der Leute, die Elsa von Brabant zu der Stätte des Zweikampfs zwischen Telramunt und dem Schwanritter begleiten:

1801 *Bî dem von Lutringe vunden wart  
die vrouwen und der iunge von höher art (d. h. Lohengrin)  
in einem gezelt, daz was von rîcheit tiure,  
Alz imz sîn vater het gesant.  
diu vürstinne von Lutringe ez wol bekant,  
wan sie het ez ir wirte geben ze stiure,  
Dô er sîn êrste heruort vuor ze dienste dem von Frankrîche  
dô er ûf den Spangól reit . . .*

Der Vater des Lothringers hat also dem König von Frankreich auf einer Heerfahrt als Lehnsmann gedient, so wie es die Herzöge von Lothringen tatsächlich seit Anfang des 14. Jahrhunderts getan haben<sup>96</sup>. Im Lohengrin ist aber auch Giselbert zunächst wohl Lehnsmann des Königs von Frankreich, während er dem Kaiser keinen Dienst schuldet. Zwar wird er bei Gelegenheit von Elsas Hochzeit mit dem Schwanritter vermutlich von Heinrich zum Ritter gemacht (2406), aber als der Kaiser ihn bittet, *daz er waer mit hilf gereht/ in und dem rîche*, und ihm gegen die Ungarn beistehe (2591): *mit zûhten wart ez im verseit/ (er) iach, er müeste gein sînem vater kêren*. Diese Haltung steht in deutlichem Gegensatz zu der des Herzogs von Brabant, der allerdings auch in ganz anderer Weise zur Hilfe aufgefordert wird:

2584 *„Nû sult ir, vürste von Prâbant,  
durch des gelouben êre und von mir sîn gemant,  
daz ir iuch welt ze mir ûf sie verpflichten.“*

Der Lothringer bleibt dann übrigens doch beim Kaiser:

2597 *Zwischen in geteidingt wart, daz er im lobt ze wîbe,  
keiser Heinrich, die tochter sîn.  
daz geschah mit gûnste dâ der keiserin,  
daz er mit hilfe vûrbaz bî im belibe.*

<sup>96</sup> Vgl. z. B. M. de Pange, *Les Lorrains et la France*, S. 27 ff.

Bei der dann folgenden Ungarnschlacht wird Giselbert ganz im Gegensatz zum Brabanter nicht erwähnt. Erst als Heinrich nach seinem Sieg nach Rom ziehen will, taucht der Herzog unvermittelt wieder auf:

3376 (Lohengrin:) „herre, wîz daz der künic von Frankrîche  
Mînen swâger von Lutrînge hât her ze iu gesendet  
und giht, er welle nâch mînem rât  
und nâch iuwers eidems sich verrîhten drât  
mit iu, ob ez iuwer unmuoze niht enwendet.“

Erst jetzt erfährt man, daß es zwischen dem König von Frankreich und dem Kaiser Mißhelligkeiten gegeben hat. Wenig später wird der Dichter deutlicher: zwischen dem rîch und dem Franzeyz ist ein grôzer krieg ausgebrochen (3483), und zwar vor allem wohl wegen Lothringen. Die Quelle, aus welcher der Dichter seine Kenntnis der Geschichte Heinrichs I. schöpfte, war so gut wie ausschließlich die Sächsische Weltchronik des Eike von Repgow<sup>96a</sup>. Diese berichtet zu den Auseinandersetzungen um das ehemalige regnum Lotharii<sup>97</sup>: *An den tiden vor de koning Heinrich to Bunne, dar quam de koning Karl von Vrankrike. Dar ward de lange strit gescheden, de twischen den keiseren unde den koningen van Vrancrike was, also dat Lothringe deme Romischen rike horde. Dat ward gestedeget mit groten eden van den bischopen unde van den leien.*

Auf der Grundlage dieser knappen Notiz gestaltet der Dichter eine für unser Thema höchst aufschlußreiche Szene. Die erste Ankündigung, der Lothringer werde als Bote des Königs von Frankreich kommen, stößt beim Kaiser offenbar auf ein nur geringes Interesse. Er wolle jetzt zur Vogeljagd gehen, bedeutet er dem Schwanritter, erst dann kommt er auf dessen Mitteilung zurück:

3385 „ich tuon mit den sachen swaz iuch dunket guot;  
seht, daz man iu ûf iener sît iht weiger.“

Nach der Jagd wird dann das Kommen des Lothringers gemeldet: *ob wir ez reht vernumen hân! sô bringet er uns von Frankrîch guotiu maere.* Aber wiederum – wie bei der Bitte um Hilfe gegen die Ungarn – weicht der Lothringer aus: „herre, ich bin in keins botschaft her gesant, doch lâz ich mînen sin iuch morgen wîzen“.<sup>98</sup> Der Kaiser nimmt das mit höflicher Gelassenheit zur Kenntnis: „daz mac guot wesen.“ Am nächsten Morgen, nach der Messe will

<sup>96a</sup> Hrsg. von Ludwig Weiland, MGH Deutsche Chroniken 2 (1877), zur Benutzung der Chronik durch den Lohengrin-Dichter vgl. Cramer, S. 130 ff.

<sup>97</sup> MGH Deutsche Chroniken 2, S. 159; daß die Darstellung den tatsächlichen Begebenheiten nicht entspricht, spielt in unserem Zusammenhang keine Rolle. Schon der Continuator Reginonis, Adalbert, der spätere Erzbischof von Magdeburg, hat den Inhalt der Bonner Vereinbarungen falsch wiedergegeben, vgl. Reginonis Chronicon cum continuatione Treverensi, ed. F. K u r z e, MGH SS in usum schol. (1890) S. 157, a. a. 924.

<sup>98</sup> V. 3452 f. keins hier wohl in nhd. Bedeutung „kein“. Keins kann zwar auch „irgend eines“ bedeuten, durch das anschließende doch dürfte aber diese Bedeutung hier ausgeschlossen sein.

er das Wort des Herzogs hören und ihm Antwort geben. Die folgenden Ereignisse sind nur schwer durchschaubar. Nachdem der Kaiser mit mehr oder weniger treuen Fürsten<sup>99</sup> die Messe gehört hat, zieht er sie alle *zuo der botschaft/ und bat sie alle im und dem rîche râten* (3479). Es wird also nicht geschildert, wie der Lothringer die Botschaft übermittelt, und es wird auch nicht gesagt, was er überhaupt gesagt hat. Fürsten und Kaiser kommen überein, die geplante *Walhenvart* noch eine Weile aufzuschieben und zu sehen, ob der Kaiser den großen Krieg<sup>100</sup> zwischen dem Reich und dem Franzosen schlichten (*rihten*) könne. Der Kaiser bittet dann den *kurteis von Prâbant*, also Lohengrin, *ob er ez möhte balde slihten,/ Daz er an dem Lutringer daz heimlich wolt versuochen*. Lohengrin hat offensichtlich schon vorher mit dem Lothringer gesprochen – oder aber von einem anderen Nachricht erhalten –, denn er kann alsbald antworten: *„ich hân daz wol vernumen, / daz der künic selber balde wil zuo iu kumen:/ er vûrht, der krieg erwerbe im êwigez vluochen.“* (3488)

Schon der nächste Vers springt dann auf den Tag von Bonn:

3491 *Gein Bunne ein tac gemachet wart.  
der von Lutringe huop sich snellîch uf die vart  
und brâht den künic als er sich het versprochen  
den man dâ nant von Frankrîch Karl.*

In der Begleitung des Königs befindet sich auch der junge König von Arles<sup>101</sup>. Das Ergebnis des Gipfeltreffens wird nur knapp referiert:

3497 *Zwischen in geteidingt wart, daz Lutringe zuo dem rîche  
solt êwiclich gehoerent sîn  
mit manschaft; alsus schiet ez der Antschouwîn<sup>102</sup>.*

Es kommt dann noch zu weiteren Vereinbarungen<sup>103</sup>, die hier nicht von Belang sind. Am Ende – allem Anschein noch in Gegenwart des auf seine Abreise drängenden Königs von Frankreich – empfangen der König von Arles und der Lothringer ihre Lehen vom Kaiser:

3639 *dô von Arel sîniu lêhen nam der künic<sup>104</sup>  
sam tet mit fann<sup>105</sup> der herzog von Lutringen.*

<sup>99</sup> V. 3474 ff. Unterschieden werden *die vürsten ...*, die nie an dem rîche tâten valschen *strouch*, und diejenigen, die ... durch vorhte dient mër danne durch triuwe tâten.

<sup>100</sup> Die Sächsische Weltchronik spricht von einem Streit, nicht von einem orlog oder dergleichen.

<sup>101</sup> Dazu Cramer, S. 171 f.

<sup>102</sup> D. h. Lohengrin.

<sup>103</sup> V. 3501 *Alsus ez wart ein staetiu suon,/ daz sie triuwelich wolden helfe einander tuon*. Vgl. auch V. 3624: Der Kaiser möchte mit König Karl seine Botschaft an den Papst beraten. Der weicht aber aus.

<sup>104</sup> Dessen Belehnung wird bereits in V. 3621 erwähnt: *Vruo enpfie der künic von Arl/ sîniu lêhen von dem rîch ...*

<sup>105</sup> So und nicht wie bei Cramer: *„sam tet mit pfâhen der herzog von Lutringen“* muß es heißen. *fann* ist in Handschrift M belegt.

Das Herzogtum Lothringen – und damit ist im Lohengrin ganz eindeutig das oberlothringische (territoriale) Herzogtum gemeint – gilt dem Dichter als ewiges Zubehör des Reiches, für das der Herzog dem Kaiser Mannschaft schuldet. Giselbert nimmt seine Lehen im Symbol der Fahne. Von nun an ist er dem Kaiser zu Dienst verpflichtet<sup>106</sup> und folgt ihm auch willig nach Italien, wo er übrigens als Dolmetsch für seinen ehemaligen Herrn auftritt:

6421 *Dem künige von Frankrîche mahte kunt  
der von Lutringe die sache gaehes an der stunt,  
wan er beide sprâche, franzeis und diutsch wol kunde.*

Gewiß ist der Lohengrin keine Quelle für die Geschichte Heinrichs I. oder des Herzogs Giselbert, für die Auffassung aber, die sich die Zeitgenossen Ludwigs des Bayern von der Stellung Lothringens zum Reich gemacht haben, ist er ein kaum zu überschätzendes Zeugnis, denn es bedarf keines ausführlichen Beweises dafür, daß die Erzählung von „Kaiser“ Heinrich und dem Schwannritter für den Dichter, aber auch für sein Publikum, nicht vergangene und sich selbst genügende, sondern auf die Gegenwart bezogene und höchst aktuelle Geschichte war<sup>107</sup>. Daß der Dichter dem Herzog eine so bedeutsame Rolle zugewiesen hat, ist im übrigen weder aus dem Stoff der Schwannrittersage<sup>108</sup> noch aus der historischen Quelle, der Sächsischen Weltchronik, zu erklären. Aber auch in der politischen Konzeption des Lohengrin-Dichters hat der Herzog von Lothringen eigentlich keinen rechten Platz oder besser: er unterscheidet sich nicht unwesentlich von vergleichbaren anderen Figuren der Dichtung. Thomas Cramer hat zu der politischen Tendenz des Dichters bemerkt, daß dieser bestrebt war, die zentrale Macht des deutschen Königs auch „innenpolitisch“ unangefochten und unbeeinträchtigt von Opposition darzustellen<sup>109</sup>. Auf die Episoden um den Herzog von Lothringen trifft diese im allgemeinen sicher richtige Feststellung nicht zu<sup>110</sup>, denn der Dichter läßt den Lothringer doch eine mitunter reichlich zwielichtige Rolle spielen. Giselbert weigert sich, gegen die Ungarn zu ziehen, bleibt dann aber doch, als ihm die Tochter des Kaisers zum Weibe versprochen wird. Angeblich hat er eine Botschaft des Königs von Frankreich zu überbringen, als er sie dann dem Kaiser mitteilen soll, weicht er aus. Er will erst am nächsten Morgen seinen *sin* wissen lassen. Mit dem Tage von Bonn freilich wandelt sich sein Verhältnis zu Kaiser und Reich. Er empfängt seine Lehen und folgt dem Kaiser diesmal ohne Ausflüchte nach Italien.

<sup>106</sup> Vgl. noch V. 3754 u. 3798.

<sup>107</sup> Das entspricht – mutatis mutandis – Cramers Auffassung. Zur Auffassung von Geschichte in mittelhochdeutscher Dichtung vgl. die bemerkenswerten Ausführungen von H. Bra ckert, Rudolf von Ems. Dichtung und Geschichte (1968) bes. S. 159 ff.

<sup>108</sup> Daß der Name *Lohengrin* eine Korruption von *Loherains Garin* ist, dürfte dem Dichter kaum bewußt gewesen sein. Zu der Beziehung des Lohengrin-Stoffes zu den Lothringer-Gesten vgl. die Vermutungen von Cramer, S. 128.

<sup>109</sup> Cramer, S. 172.

<sup>110</sup> Ebensovienig übrigens auf den Streit des Kaisers mit dem Kölner Domkapitel: V. 3215 ff.



Erst jetzt also herrscht zwischen dem Lothringer und Kaiser Heinrich die Harmonie, die der Dichter offenkundig als konstitutives Merkmal von Heinrichs Herrschaft betrachtet und dargestellt hat.

Es wäre natürlich verfehlt, in der Figur des Giselbert im Lohengrin die ungebrochene Widerspiegelung eines dem Dichter zeitgenössischen Herzogs von Lothringen sehen zu wollen. Schließlich ist dieses Epos kein Schlüsselroman. Aber offenbar hat es der Dichter für notwendig gehalten, mit Nachdruck auf die Zugehörigkeit des Herzogtums zum Reich hinzuweisen und zu betonen, daß der Herzog dem Kaiser Mannschaft schuldete, und so wie es einst zur Zeit des Kaisers Heinrich gehalten wurde, sollte es auch in der Gegenwart des Dichters sein. Mit einer Dichtung allerdings war die zu dieser Zeit aufgerissene Kluft zwischen Rechtsanspruch und politischer Wirklichkeit nicht mehr zu überbrücken.

Herzog Raoul hat sich trotz seiner Vermittlungsversuche zugunsten des Kaisers in wohlverstandener Eigeninteresse eher an den König von Frankreich gehalten als an den gebannten Bayern. Es war Philipp VI. und nicht der Kaiser, der ihn am 6. Oktober 1331 für volljährig erklärte und damit die *mainbournie* seiner Mutter Isabella von Österreich außer Kraft setzte<sup>111</sup>, und es war Philipp VI., der dem Herzog im September 1336 ein Haus in seiner Hauptstadt schenkte<sup>112</sup>. Im Dienste Philipps VI. ist Herzog Raoul schließlich in der Schlacht von Crécy gefallen<sup>113</sup>. Seine Witwe, eine Nichte Philipps, hat sich noch für einige Jahre des königlichen Schutzes erfreuen können<sup>114</sup>.

Auch König Karl IV. hat in der Schlacht von Crécy auf der Seite des Königs von Frankreich gekämpft. Jedoch hat er es vorgezogen, das Schlachtfeld lebend zu verlassen, als die Lage hoffnungslos geworden war. Unter seiner Regierung hat das Verhältnis zwischen dem Herzogtum Lothringen und dem Reich für kurze Zeit noch einmal eine Richtung genommen, die am Ende der Zeit des Herzogs Raoul eigentlich nicht mehr hatte erwartet werden können. Allerdings hat es noch bis zum Jahre 1354 gedauert, ehe der Luxemburger seine Aufmerksamkeit intensiver auf die lothringischen Angelegenheiten richten konnte. Bis dahin war der französische Einfluß im Gebiet der Oberläufe von Maas und Mosel – trotz der Katastrophe von Crécy – dominierend geblieben<sup>115</sup>, dies um so mehr, als der Sohn Raouls, der spätere Herzog Johann I., nur wenige Monate vor dem Tode seines Vaters geboren worden war, und die Regentschaft von der Herzogin-Witwe Marie von Blois mit nicht immer glücklicher Hand

<sup>111</sup> Vgl. Levallois, Catalogue nr. 32 und 34.

<sup>112</sup> Vgl. Anm. 91.

<sup>113</sup> Zum Tode Raouls vgl. z. B. Digt, Bd 2, S. 248 ff.

<sup>114</sup> Zur Situation im lothringischen Raum vor der Schlacht von Crécy vgl. Thomas, Zwischen Regnum und Imperium, S. 28 ff.

<sup>115</sup> Vgl. Thomas, Kap. I und II.

geführt wurde<sup>116</sup>. Marie ist zu Anfang des Jahres 1353 eine neue Ehe mit dem Grafen Friedrich d. Ä. von Leiningen eingegangen, und Karl IV. hat die dadurch bedingten Veränderungen in der Regierung des Herzogtums zum Anlaß genommen, seine Rechte als Lehnsherr des jungen Herzogs sehr nachdrücklich zur Geltung zu bringen. Herzog Raoul hatte in seinem am Vorabend der Schlacht von Crécy ausgestellten Testament die Bestimmung getroffen, daß seine Gemahlin die *mainbournie* über seinen Sohn und damit auch die über das Herzogtum verlieren sollte, sobald sie sich wiederverheiraten würde, und für diesen Fall gewisse zusätzliche Verfügungen in einer gesonderten Urkunde niedergelegt, die wir aber nicht kennen, da dieses Dokument verschollen ist<sup>117</sup>. Nach Ansicht der bisherigen lothringischen Geschichtsschreibung hatte Raoul sein Söhnchen bereits mit einer Tochter des Grafen von Württemberg verlobt und dabei den künftigen Schwiegervater Johanns für den Fall einer Wiederverheiratung Mariens zum Vormundschaftsregenten bestimmt. Tatsächlich scheint aber die Verlobung Johanns mit Sophie von Württemberg erst im Jahre 1353 zustande gekommen zu sein und gleichzeitig wurde dann Graf Eberhard (der Greiner) von der bisherigen Regentin zum *mainbour* bestimmt<sup>117a</sup>. Am 9. Juli 1353 versprach dann Graf Eberhard, der – wie es in der darüber ausgestellten Urkunde heißt<sup>118</sup> – wegen der Heirat des Herzogs Johann mit seiner Tochter Sophie zum *gouverneur* des Herzogtums ernannt worden sei, nichts gegen die Stände und Freiheiten des Landes zu unternehmen. Obwohl die Urkunde auch von Friedrich von Leiningen, dem zweiten Gemahl der Marie von Blois, signiert wurde, ist es später zu Auseinandersetzungen zwischen der Herzogin und ihrem Nachfolger gekommen, die vor allem aus unregelmäßigen finanziellen Verpflichtungen der ehemaligen Regentin erwachsen sind<sup>119</sup>. Vermutlich waren es vor allem diese Querelen, die im August des gleichen Jahres die Reise des neuen Regenten Eberhard von Württemberg nach Poissy bei Paris zu einem Mißerfolg werden ließen. Die Lehnsurkunde des Grafen<sup>120</sup>, offenkundig von französischer Seite aufgesetzt und vermutlich auch geschrieben, blieb ohne Tagesdatum und Siegel: Graf Eberhard hat sich also geweigert, für die französischen Lehen der Herzöge von Lothringen Treueid und Mannschaft zu leisten.

In dieser Situation hat Karl IV. in die lothringischen Verhältnisse eingegriffen. Am 21. Januar 1354 war Erzbischof Baldewin von Trier gestorben. Der König eilte auf die Nachricht vom Tode seines Großoheims sogleich nach Trier, um

<sup>116</sup> Zu Herzog Johann existiert eine Dissertation von Fritz Boy, Die Stellung des Herzogtums Lothringen zu Deutschland und Frankreich während der Regierungszeit Herzog Johanns I. (1346–1390) Phil. Diss. Halle (1904). Vgl. dazu Thomas, S. 18.

<sup>117</sup> Das Testament ist gedruckt bei Calmet, Bd 2 (1728) col. DCXII ff.

<sup>117a</sup> Vgl. Thomas, S. 105 ff.

<sup>118</sup> AMM B 326, f. 10 u. 10v, vgl. zum ganzen Thomas, S. 105 ff.

<sup>119</sup> Vgl. Thomas, S. 119. Eberhard hat erst am 6. Juni 1355 aufgrund einer Vermittlung König Johannes mit Marie eine Einigung erzielen können: AN JJ 84, nr. 302, f. 157–158.

<sup>120</sup> Vgl. Thomas, S. 108. Die Urkunde: AN J 579,8, Or. Perg. ohne Siegel.

die Nachfolgefrage zu regeln. Offenbar hat er sich dann kurzfristig zu einer Reise in die Gebiete zwischen Mosel und Maas entschlossen. Schon in Trier ist er mit den Problemen dieser Region konfrontiert worden, denn außer einer Delegation aus der Grafschaft Bar, die bei ihm eine Mündigkeitserklärung für den damals etwa 9jährigen Graf Robert erwirkte<sup>121</sup>, erschienen vor ihm Graf Friedrich von Leiningen und Marie von Blois, die ehemalige Regentin des Herzogtums. Es gelang den Eheleuten, den König zu bewegen, ihnen das Geleit von Saargemünd zu Wasser und zu Lande und das gleiche zu Sierck an der Mosel zu Lehen zu geben<sup>122</sup>. Beide Rechte wurden, wie der König ausdrücklich vermerkte, seit alters von den Herzögen von Lothringen als Reichslehen gehalten. Von einer bereits gegebenen oder zu erwartenden Zustimmung des neuen Regenten Eberhard von Württemberg ist mit keinem Wort die Rede. Schon diese Maßnahme des Königs scheint also gegen den Württemberger gerichtet gewesen zu sein. Aber es sollte für diesen noch weit bedrohlicher werden.

Karl IV. ist von Trier über Luxemburg nach Metz gezogen, wo er am 13. März die Grafschaft Luxemburg zum Herzogtum und am gleichen Tage die beim Reich verbliebenen Teile der Grafschaft Bar zur Markgrafschaft von Pont-à-Mousson erhob und damit zwei neue Reichsfürstentümer kreierte<sup>123</sup>. Am 24. März nahm er sich dann des dahinsiechenden lothringischen Landfriedens an<sup>124</sup>. Zusammen mit dem Herzog von Luxemburg, dem Markgrafen von Pont-à-Mousson und Grafen von Bar, Bischof Ademar von Metz, dem Schöffenmeister und den Dreizehn von Metz, dem Vikar des Elekten von Toul sowie zwei Schöffenmeistern dieser Stadt bekundete der König, daß die Teilnahme des Herzogtums Lothringen (*le Duc de Loherainne et son pais*) am allgemeinen Frieden unabdingbar sei. Der Herzog sei indessen noch minderjährig und könne daher keinen Vertrag abschließen: *il convient et enxi l'avons accordé, que ycely Duc soit mis en la main et en la disposition de Nous, Roy des Romains dessus nommez; et ce fait que ledit Duc soit eagiez, par Nous Roy, et à yceli Duc eagié donrons bons et leaulx Gouverneurs et Consiliers du paiis de laditte Duchié; lesquels Duc, Gouverneurs et Consiliers jureront et seeleront*

<sup>121</sup> RI 8, nr. 1790, Druck: Calmet, Bd 2, col. DCXVIII f.

<sup>122</sup> BN fonds franç, 11 823, f. 8–8v.

<sup>123</sup> RI 8, nr. 1807, Druck u. a.: J. Bertholet, *Histoire ... du duché de Luxembourg et comté de Chiny*, Bd 7 (1743) Pièces justificatives, S. VII f.; RI 8, nr. 1808, Druck: Calmet, Bd 2, col. DCXIX ff. Vgl. dazu G. Engelbert, *Die Erhebungen in den Reichsfürstenstand bis zum Ausgang des Mittelalters*, Marburg Phil. Diss. (Masch.) (1948) S. 77 ff., der den Vorgängen nicht ganz gerecht zu werden vermag, da er die politischen Begleitumstände, die zu den Erhebungen beigetragen haben, nicht gekannt hat, vgl. Thomas, S. 73 ff.

<sup>124</sup> RI 8, nr. 1548 mit falscher Jahresangabe: 1353 statt 1354. Die Urkunde ist nach Metzzer Stil datiert. Daß sie ins Jahr 1354 gehört, beweisen schon die erst am 13. März dieses Jahres verliehenen Titel des Markgrafen von Pont-à-Mousson und des Herzogs von Luxemburg. Gedruckt ist das Stück: *Histoire Générale de Metz par les Religieux Bénédictins*, Bd 4 (1725) S. 142. Zum Landfrieden vgl. Thomas, S. 293 ff.

*les lettres de laditte paix*. Für den Fall, daß sich irgend jemand diesen Plänen widersetzen sollte, verbündeten sich die genannten Aussteller mit dem Ziel, den betreffenden mit Waffengewalt zum Nachgeben zu zwingen<sup>125</sup>.

Gegen wen diese Drohungen gerichtet waren, läßt sich schon aus der Absicht des Königs erschließen, den Herzog für volljährig zu erklären. Die damit verbundene Aufhebung der *mainbournie* durch den Lehnsherrn diene normalerweise dazu, den Anspruch von durch Erbgang oder auf andere Weise Berechtigten auf die Vormundschaftsregierung zu beseitigen<sup>126</sup>, und das wäre in diesem Fall der des Grafen von Württemberg gewesen. Daß dem tatsächlich so war, beweist die Aufzeichnung über eine Vereinbarung (*rede*) zwischen dem König und dem Württemberger, die am 21. Mai 1354, also nur wenige Wochen nach dem soeben erwähnten Bündnis, im elsässischen Kaysersberg getroffen wurde<sup>127</sup>. Von den zahlreichen Punkten dieser *rede*, an deren Zustandekommen Bischof Johann von Straßburg und Pfalzgraf Ruprecht d. Ä. beteiligt waren, interessieren hier vor allem die ersten drei. Wir erfahren, daß der junge Herzog sich zum Zeitpunkt des Kaysersberger Treffens in der Obhut des Grafen von Württemberg befand. Eberhard erklärte sich bereit, den Knaben auf Verlangen des Königs diesem auszuliefern, und zwar an einem Ort, den der Pfalzgraf in der Gegend zwischen Nürnberg und dem Elsaß auswählen würde. Geschehe es aber, daß zu Lothringen erreicht werde, *also daz der Kung seiner glubde von dez Herzogin wegen durlazzen wurde, so begert der Kung dez knaben nicht*. Die gleiche etwas überraschende Einschränkung galt auch für den zweiten Punkt des Abkommens: Der König sollte dem Herzog *jar geben* (d. h. ihn für volljährig erklären) und dazu *rate und pfleger us dem lande zu Lothringen*. Der Herzog und seine Pfleger und Räte sollten dann den Landfrieden beschwören. Drittens wurde festgestellt, daß der König beabsichtige, in Anbetracht der besonderen Verdienste des Württembergers diesem den Knaben und das Land zu empfehlen, und zwar für fünf Jahre, vom Tage der Absprache an gerechnet.

Zumal aus dem dritten Punkt der Kaysersberger *rede* wird deutlich, daß Karl IV. auf einige der wichtigsten Ziele seines Bündnisses mit den Teilneh-

<sup>125</sup> Vgl. dazu auch den Bericht der Metzzer Chronistik hrsg. v. F. Huguenin, *Les chroniques de la ville de Metz* (1834) S. 94 und dazu Thomas, S. 111 f.

<sup>126</sup> So war z. B. Isabelle (= Elisabeth) von Österreich, Tochter König Albrechts I. und Gemahlin Herzog Friedrichs IV., durch Philipp VI. ihrer *mainbournie* über den jungen Raoul enthoben und die Regierung des Herzogtums dem Grafen Eduard I. von Bar übertragen worden. Der Vorgang ist der älteren lothringischen Geschichtsschreibung unbekannt geblieben, vgl. Levallois, *Catalogue*, nr. 32 u. 34. Zur Vormundschaft im allgemeinen vgl. vor allem H. Mitteis, *Zur Geschichte der Lehnsvormundschaft*, in: *Festschrift für Alfred Schultze* (1934) S. 129–174, jetzt auch in ders., *Die Rechtsidee in der Geschichte* (1957) S. 193–226; zur Mündigkeitserklärung als Instrument zur Beseitigung mißliebiger *mainbours* trägt der Aufsatz jedoch nichts bei.

<sup>127</sup> RI 8, nr. 1854a; heute befindet sich das Stück im Hauptstaatsarchiv Stuttgart, A 116, PU 1.

mern des lothringischen Landfriedens vom 24. März zu verzichten bereit war, denn ganz offenkundig trug sich der König mit der Absicht, dem Württemberger zu seinen Rechten zu verhelfen. An dem für seine Politik wichtigsten Punkt hat der König indessen festgehalten: die Einbeziehung des Herzogtums Lothringen in den Landfrieden. Die von dem Württemberger einzusetzenden Hauptleute sollten nämlich gehalten sein, den Friedenseid zu leisten und auch die mit dem Württemberger verbündeten Brüder Johann, Ulrich und Burchard von Finstingen sollten dies tun, nachdem sie sich mit den Teilnehmern des Landfriedens versöhnt hätten. Zum Zeitpunkt der Kaysersberger *rede* dürfte Burchard bereits zum Statthalter des Grafen im Herzogtum ernannt gewesen sein<sup>127a</sup>.

Zu einer Aussöhnung des Württembergers und seiner Verbündeten mit den Vertragspartnern Karls IV. vom 24. März 1354 ist es dann aber nicht gekommen<sup>127b</sup>, obwohl sich der König in den folgenden Jahren darum bemüht hat. Erst als der Luxemburger, nunmehr als Kaiser, wiederum persönlich in Lothringen erschien, hat er die Finstinger unter erheblichem Druck zum Einlenken bewegen können; zeitweise stand dabei sogar die Weiterführung von Burchards lothringischer Statthalterschaft zur Debatte. Aber schließlich, nachdem die Reichsacht über sie verhängt worden war, haben sich Burchard und seine beiden Brüder zur Eidesleistung auf den Landfrieden verpflichtet, der dann freilich im Verlauf der Jahre 1356/57 endgültig zugrunde gegangen ist.

Karl IV. hat in den Jahren 1354 und 1356/57 seine Rechte als Lehnsherr des noch minderjährigen Johann also in recht nachdrücklicher Weise wahrgenommen. Es fällt indessen auf, daß in der Kaysersberger Rede die Frage der Belehnung des möglicherweise für volljährig zu erklärenden Herzogs mit keinem Wort berührt wurde. Karl IV. hat es offenkundig versäumt, die lehnrechtlichen Beziehungen des Herzogtums zum Reich, die – wie wir vermuten dürfen – seit dem Jahre 1259 nicht mehr in ihrem vollen Umfang urkundlich niedergelegt worden waren, in angemessener Weise feststellen zu lassen. Das verwundert um so mehr, als der König zur gleichen Zeit die Ansprüche des Reiches auf die benachbarte Grafschaft Luxemburg sowie auf die beim Reich verbliebenen Teile der Grafschaft Bar in einem recht demonstrativen Akt gesichert hatte, indem er ihre jeweils einzelnen Gebiete zusammenfaßte und sie dann zu vom Reich lehnbaren Fürstentümern erhob<sup>128</sup>. Die Huldigung des jungen Herzogs aber wurde offenkundig auf die Zeit verschoben, da dieser sein natürliches Mündigkeitsalter erreichen würde. Das war in den ersten

---

<sup>127a</sup> Zu Burchard und seinen Brüdern vgl. Thomas, S. 113 ff. sowie Kap. II-IV passim.

<sup>127b</sup> Dazu Thomas, S. 122 ff.

<sup>128</sup> Vgl. die o. Anm. 123 genannte Arbeit von Engelbert, sowie die allgemeineren Ausführungen von E. E. Stengel, Land- und lehnrechtliche Grundlagen des Reichsfürstenstandes, ZRG Germ. 66 (1948) S. 294–342, hier nach ders. Abhandlungen und Untersuchungen zur mittelalterlichen Geschichte (1960) S. 158 ff.

Monaten des Jahres 1361<sup>129</sup>. Johann lebte damals noch außerhalb seines Herzogtums bei seiner Mutter Marie von Blois<sup>130</sup>. Am 13. April 1361 erschien er in Nürnberg vor dem Kaiser, um seine vom Reich rührenden Lehen entgegenzunehmen. Von Treueid und Mannschaft ist in der Urkunde, die Karl über den Vorgang aufzeichnen ließ, nicht die Rede. Die einzelnen Lehen wurden dem König vom Herzog selbst aufgezählt<sup>131</sup>:

- iura . . . per ipsum ducem nobis exposita sunt,*
- (1) *hec videlicet advocatia in Toleia* (1310)<sup>132</sup>
  - (2) *ac eciam advocatia monasterii in Rumilsberg diocesis Tolensis et alia iura in dicto monasterio ei competencia* (1259 und 1310)<sup>133</sup>.
  - (3) *Insuper conductus in terris et aquis partium suarum.* (1259)<sup>134</sup>
  - (4) *Item villa Yve et cum hac moneta quam in villa predicta poterit fabricari.* (1298)
  - (5) *Pretendit (!) etiam dictus dux iuris sui existere, quod quicumque in terra inter Renum et Mosam duellare voluerit, quod huiusmodi duella coram eo fieri debeant et non alibi consumari* (1259)
  - (6) *et quod filii clericorum, qui in terris suis nascuntur ad ipsum debeant pertinere.*

Die Bilanz, die man aus einem Jahrhundert urkundlich fixierter Lehnsbeziehungen zwischen dem Reich und dem Herzogtum ziehen kann, ist erstaunlich. Zu den Lehen des Jahres 1259 sind zwar einige neu hinzugekommen – wir haben bis auf das letzte jeweils den Zeitpunkt des Erwerbs bestimmen können –, das wichtigste aber, nämlich der *ducatus* selbst samt seinen Ehren-

<sup>129</sup> Zum Mündigkeitsalter im lothringischen Gebiet vgl. E. Bonvalot (wie Anm. 2) S. 235, der für 15 Jahre plädiert, zugleich aber darauf verweist, daß jenes Alter offenbar nicht genau festgelegt war. Es wäre demnach auch möglich, daß Johann schon mit 14 Jahren als mündig galt. Dann hätte er die übliche Mutungsfrist in Anspruch genommen.

<sup>130</sup> So in einem Parlamentsentscheid von 1390, wo es heißt: *usque ad aetatem decem septem annorum in patria Alamannie per matrem ipsius quondam amitam nostram* (d. h. Karls VI.) *fueraut nutritus*, zitiert nach A. Du Chesne, *Histoire de la maison de Chastillon-sur-Marne* (1621) S. 106.

<sup>131</sup> RI 8, nr. 3629 mit z. T. falscher Inhaltsangabe nach A. Glafey, *Anecdotorum Sacri Romani Imperii Historiam ac Ius publicum illustrantium Collectio* (1734). Das Buch war mir nicht zugänglich. Hier zitiert nach BN fonds franç. 4848, f. 106–106v. In Klammern das Datum, zu dem die Lehen zuerst nachweisbar bzw. erworben worden sind.

<sup>132</sup> Die Überlieferung hat offenbar allgemein die Lesart *Toleia*. Gemeint ist aber zweifellos Toul, nicht also Tholey. Vgl. dazu P. E. Hübinger (wie Anm. 83) S. 102, Anm. 11. Toul stand 1361 unter lothringischer Schirmherrschaft, vgl. Thomas, S. 140 ff.

<sup>133</sup> Der „*comitatus*“ *Romaricensis* von 1259 ist hier nicht mehr erwähnt. Vermutlich war schon damals die *advocatia* gemeint. Vgl. o. S. 172.

<sup>134</sup> 1259 hatte sich der *conductus* noch auf den gesamten Dukat bezogen, vgl. o. S. 173. Eine Handschrift des Vertrags von 1259 hat übrigens den *conductus* schon nicht mehr für das Herzogtum, sondern nur noch für den „*comitatus*“ *Romaricensis* in Anspruch genommen, vgl. Zeumer, *Quellensammlung*, S. 99, Anm. 2.

pflichten, wird nicht mehr erwähnt. Fritz Boy hat in seiner Dissertation über den Herzog Johann zu der Lehnsurkunde von 1361 gemeint, sie sei auf eine besondere Bitte des Herzogs nur über bestimmte einzelne Lehen ausgestellt worden<sup>135</sup>, sei also für irgendeinen besonderen Zweck gedacht gewesen. Es ließen sich daher – so Boy – keine weiteren staatsrechtlichen Folgerungen aus der Nürnberger Belehnung ziehen. Diese These läßt sich aber schon angesichts des Urkundentexts nicht halten: mit keinem Wort deutet der Kaiser an, daß hier nur ein Teil der von Johann und seinen Vorfahren vom Reich gehaltenen Lehen aufgezählt wird<sup>136</sup>, und außerdem ist die Nürnberger Urkunde zum Vorbild für weitere Lehnsprivilegien der lothringischen Herzöge geworden<sup>137</sup> und hat diesen – mutatis mutandis – bis ins Detail hinein als Formular gedient. Das Privileg von 1361 entspricht in seiner Funktion also genau dem von 1259: es dokumentiert die Gesamtbelehnung eines Herzogs von Lothringen durch das Reichsoberhaupt. Nur der Inhalt hat sich verändert; der Herzog nimmt nicht mehr den *ducatus Lotharingie* zu Lehen wie das einhundert Jahre vorher noch geschehen war, und auch der *conductus*, einst ein wesentlicher Bestandteil der Herzogsgewalt, gilt nicht mehr für den *ducatus* im ottonisch-salischen Sinne, sondern nur noch für die Wege innerhalb des Territoriums der mosellanischen Herzöge. Als letzter und kaum nennenswerter Rest der alten Herzogsgewalt verblieb Johann das Recht auf die Aufsicht über die zwischen Maas und Rhein stattfindenden Zweikämpfe, ein Anspruch, der sich zu dieser Zeit gewiß noch weniger durchsetzen ließ als ein Jahrhundert zuvor. Der ottonisch-salische Dukatus hatte zu bestehen aufgehört, das territoriale Herzogtum Lothringen aber – und damit erweist sich die Meinung des Comte de Pange doch nicht als gänzlich abwegig – war nicht in seiner Gesamtheit vom Reich lehnsrührig und blieb folgerichtig in dem Privileg Karls IV. unerwähnt. Nur drei Jahrzehnte später hat dann ein Herzog von Lothringen zum ersten Mal in direkter Weise die Meinung vertreten, sein Fürstentum sei von niemandem lehnsrührig – wir werden darauf zurückkommen.

Fragt man nach den Gründen, die den Fortfall der Lehnsnahme des Dukats bewirkt haben könnten, so wird man daran erinnern müssen, daß schon 1259 zwischen dem im Lehnsvertrag mit Alfons von Kastilien erhobenen Anspruch und der politischen Wirklichkeit eine nicht unerhebliche Diskrepanz bestanden hatte. In der Zwischenzeit hatte sich die Lage am Westrand des Reiches noch einmal grundlegend gewandelt. Die Epoche Ludwigs des Bayern war für die oberlothringische Region praktisch eine kaiserlose Zeit gewesen. Der im Jahre

<sup>135</sup> F. Boy (wie Anm. 116) S. 31 f.

<sup>136</sup> Die einschlägige Stelle lautet: ... *dux Lothringie, princeps et consanguineus noster dilectus, nobis exposuit quod sibi et antecessoribus suis, ducibus Lothringie, iura infrascripta semper competierint et quod ipse eadem iura a nobis et sacro Romano imperio in feudum teneat et sui antecessoribus tenuerint* ...

<sup>137</sup> 9. März 1398 Lehnsnahme Herzog Karls II. von König Wenzel; 10. Januar 1406 derselbe von König Ruprecht, BN fonds franç. 4848, f. 107 ff. Vgl. auch Hübinger, S. 102, Anm. 11.

1343 begründete Große Lothringische Landfriede – im Grunde der Ersatz einer übergreifenden Herzogsgewalt – war eine gemeinschaftliche Leistung aller oberlothringischen Mächte, unter denen der Herzog von Lothringen nicht einmal den Platz eines *primus inter pares* einnahm, denn dieser stand zweifellos König Johann von Böhmen als Grafen von Luxemburg, dem Initiator der Institution, zu<sup>138</sup>. Hinzu kam, daß die aus dem ersten Fahnlehen von 1259, dem Dukat, entspringenden Ehrenrechte, die schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts als nicht mehr ganz zeitgemäß gelten konnten, im 14. Jahrhundert wohl mit Sicherheit einen Stein des Anstoßes gebildet hätten<sup>139</sup>, so daß Herzog Johann wohl leichten Herzens auf Ansprüche verzichtet hat, die ihm einen Konflikt mit seinem Lehnsherrn in Paris hätten bescheren können.

Allerdings waren die Beziehungen zwischen dem Herzogtum und Frankreich im Jahre 1361 alles andere als gut<sup>140</sup>. 1359 hatte Burchard von Finstingen, der Statthalter des Grafen von Württemberg, einen Raubzug durch die Champagne unternommen, nachdem er vergeblich ihm zustehende Soldzahlungen eingefordert hatte. Jean Froissart berichtet sogar, Burchard habe damals dem Regenten, dem späteren König Karl V., Fehde angesagt<sup>141</sup>. Von den Greueln, die Burchards Soldateska in der Champagne verübte, hat man sich in Frankreich noch drei Jahrzehnte später erzählt, und der junge Herzog wurde für sie verantwortlich gemacht, obwohl er im Jahr 1359 noch gar nicht in Lothringen geweiht hatte<sup>142</sup>.

Seine Regierung hat Johann erst zu Anfang des Jahres 1363 angetreten, und er sah sich alsbald in einen Krieg mit dem Grafen von Vaudémont verwickelt<sup>143</sup>. Henri von Joinville, Graf von Vaudémont, war zu dieser Zeit auch königlicher Seneschall der Champagne und hat den Krieg zumindest mit wohlwollender Duldung seitens des Regenten provoziert. Johann und seine Verbündeten haben

<sup>138</sup> Der lothringische Landfrieden unterscheidet sich also hinsichtlich der Rolle des Herzogs ganz wesentlich von den vergleichbaren Einungen in Bayern, wo die Herzöge eindeutig die führende Position innehatten, vgl. z. B. H. Angermeier, *Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter* (1966) S. 66 f. u. 155 ff. Eine mit der des lothringischen Landfriedens vergleichbare Struktur hatten indessen die Landfrieden in der Wetterau, vgl. F. Schwind, *Die Landvogtei in der Wetterau* (1972) S. 181 ff. Leider sind die diesem Buch beigegebenen Karten sehr wenig instruktiv. Eine Karte des lothringischen Landfriedensgebiets findet sich bei Thomas im Anhang. Der Landfriede von 1343 bei J. Schwalm, *Reiseberichte 1894–1896*, NA 23 (1897) S. 362 ff., vgl. auch ders., *Die Landfrieden in Deutschland unter Ludwig dem Baiern* (1889) S. 145 ff. sowie H. Angermeier, *Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter* (1966) S. 163 f. Vgl. Thomas, S. 293 ff.

<sup>139</sup> Das ist keine bloße Vermutung, vgl. die Ausführungen zu Karls IV. Reise nach Paris u. S. 197.

<sup>140</sup> Vgl. dazu Thomas, S. 160 ff.

<sup>141</sup> Jean Froissart, *Chroniques*, ed. S. Luce, Bd 5 (1924) S. 184 f. (§ 450).

<sup>142</sup> Vgl. o. Anm. 130.

<sup>143</sup> Vgl. dazu H. Delaborde, *Jean de Joinville et les seigneurs de Joinville* (1894) S. 206 ff. und M. François, *Histoire des comtes et du comté de Vaudémont*, MSAL 70 (1932) S. 380 ff., ferner Thomas, S. 175 ff.



den Krieg verloren, so daß es Karl V. möglich wurde, das Herzogtum in den folgenden Jahren Schritt für Schritt wieder unter französische Kontrolle zu bringen. Den Schlußpunkt unter diese Entwicklung setzte ein Urteil des königlichen Hofgerichts vom 23. September 1367, das dem Herzog zwar Gnade für die von Lothringen aus begangenen Missetaten gegen Untertanen des Königs gewährte, ihm zugleich aber „freiwillige“ Leistungen aufbürdete – Verzicht auf eine Forderung von 30 000 fl. und Lehnsauftragung der zur herzoglichen Domäne zählenden Burg Passavant (-la-Rochère) –, die seine Unterwerfung unter den königlichen Willen augenfällig machten<sup>144</sup>.

Die prekäre Stellung des Herzogs von Lothringen zwischen Regnum und Imperium dokumentierte sich dann noch einmal in charakteristischer Weise, als der rasch alternde Kaiser kurz vor seinem Tode seinem gleichnamigen Vetter zu Paris einen allenthalben viel beachteten Besuch abstattete<sup>145</sup>. Während sich zu Anfang des Jahres 1378 alles, was Rang und Namen hatte, an der Seine versammelte, unternahm Herzog Johann eine Preußenfahrt und entsandte lediglich einige Spielleute zur Unterhaltung seiner beiden Lehnsherrn<sup>146</sup>. Robert, Herzog von Bar und Markgraf von Pont-à-Mousson, figurierte während des Staatsbesuchs im Gefolge König Karls V., obwohl er ja nicht nur französischer Vasall, sondern für die Markgrafschaft auch *princeps imperii* war<sup>147</sup>. Es ist gewiß nicht zu abwegig, wenn wir vermuten, daß Herzog Johann gewissen protokollarischen Schwierigkeiten aus dem Wege gehen wollte, als er auf die Teilnahme an dem höfischen Spectaculum verzichtete. Wir erinnern uns: Johanns Urahn hatte im Jahre 1259 die Pflicht und das Recht übernommen, bei einem Treffen des Reichsoberhauptes mit dem König von Frankreich Vor- bzw. Nachhut des kaiserlichen Gefolges zu stellen.

Wenige Jahre nach dem Besuch Karls IV. in Paris ist dann zum ersten Mal die Auffassung bezeugt, das Herzogtum Lothringen sei ein von niemandem

---

<sup>144</sup> Vgl. Thomas, S. 190 ff. Die Lehnsurkunde: AN J 579,10 Or. Perg. 1 Siegel.

<sup>145</sup> Vgl. dazu zuletzt H. Neureither, Das Bild Kaiser Karls IV. in der zeitgenössischen französischen Geschichtsschreibung, Heidelberg Phil. Diss. (1964) S. 112 ff. mit den Quellen und der älteren Literatur. Zu nennen sind: R. Delachenal, Histoire de Charles V, Bd 5 (1931) S. 361 ff.; A. Leroux, Recherches critiques sur les relations politiques de la France avec l'Allemagne de 1292 à 1378 (1882) S. 281 ff.; A. Gottlob, Karls IV. private und politische Beziehungen zu Frankreich (1883) S. 118 ff.; Thomas, S. 234 ff.

<sup>146</sup> Die Spielleute des Herzogs werden erwähnt in einer Zahlungsanweisung König Karls V. vom 18. Januar 1378, gedruckt bei L. Delisle, Mandements et actes divers de Charles V. (1364–1380) recueillis dans les collections de la Bibliothèque Nationale (1874) S. 788 f., nr. 1589. Zur Preußenfahrt vgl. Boy, S. 42 f. mit den Quellen. Zu der Zeit, die man für eine Reise nach Preußen benötigte vgl. Thomas, S. 236, Anm. 181a. Es ist demnach nahezu unmöglich, daß – wie Boy vermuten möchte – Herzog Johann vor der Preußenfahrt noch an dem Staatsbesuch in Paris teilgenommen hat.

<sup>147</sup> Robert wird erwähnt in der offiziellen Chronique des règnes de Jean II et de Charles V ed. R. Delachenal, Bd 2, S. 250. Zu dem Bericht der Chronique vgl. die Ausführungen von H. Neureither (wie Anm. 145) S. 67 ff.

lehnsrühriges freies Fürstentum. Ein Geschichtsschreiber des späten 15. Jahrhunderts hat diese Meinung sogar schon dem Herzog Johann in den Mund gelegt<sup>148</sup>. Nach der „Chronique de Lorraine ou les opérations des feus ducs de Loherenne“ hat ein König von Frankreich mit Namen Ludwig – gemeint ist allem Anschein nach Karl V. – verschiedene seiner bei ihm weilenden Vasallen befragt, was sie von ihm zu Lehen trügen. Darauf antwortete z. B. der Herzog von Orléans: „Herr ich halte von Euch das Herzogtum Orléans.“ Als die Reihe an Herzog Johann von Lothringen kam, antwortete dieser: „Herr, ich halte von Euch nichts; mein Herzogtum Lothringen halte ich von Gott und meinem Schwert.“ Das wurde vom König natürlich mit großem Unmut zur Kenntnis genommen. Wir haben keinen Anlaß zu der Vermutung, es handle sich bei dieser sehr konstruiert und blutleer wirkenden Anekdote um den Nachhall auf einen tatsächlichen Vorgang aus der Regierungszeit Herzog Johanns I. Allerdings hat sich noch unter ihm jene Situation angebahnt, in der dann sein Sohn Karl II. die Unabhängigkeit Lothringens von jeglicher Lehns-  
hoheit nachweislich behauptet hat, und gewiß war es die Argumentation Karls II., die den Kristallisationspunkt für die oben zitierte Anekdote gebildet hat. Noch unter Herzog Johann war es erneut zu Auseinandersetzungen um das von der Champagne lehnsrührige Neufchâteau gekommen<sup>149</sup>, die schließlich zu einem Verfahren vor dem Pariser Parlament führten. Herzog Johann ist kurze Zeit nach Eröffnung des Prozesses in Paris gestorben<sup>150</sup>. Die Angelegenheit wurde aber weiter verfolgt und dabei hat Karl II. durch seinen Anwalt folgende Ansichten über die staatsrechtliche Stellung seines Herzogtums äußern lassen<sup>151</sup>: *Pro parte dicti ducis extitit propositum, quod ducatus Lothoringie erat de antiquioribus tocius christianitatis et cuius dux superiorem non recognoscebat ac quod ex eo vocabatur marchio, denotando quod ille qui secum marchisabant erant dumtaxat sui vicini*. Der zitierte Satz ist die erste Spur jener Diskussion über den staatsrechtlichen Charakter des Herzogtums, an deren vorläufigem Ende der Nürnberger Vertrag von 1543 stehen sollte<sup>152</sup>. Die ein wenig

<sup>148</sup> La Chronique de Lorraine ou les opérations des feus ducs de Loherenne, ed. Mar-  
chal (1860) hier Kap. I, S. 3 f.; vgl. dazu E. Duvernoy, Etude sur la Chronique de  
Lorraine (1927).

<sup>149</sup> Vgl. Marot, Neufchâteau, MSAL 68, S. 313 ff.

<sup>150</sup> Marot, S. 323 f., Anm. 3 mit Literatur. Todestag ist wahrscheinlich der 22. Sep-  
tember 1390.

<sup>151</sup> Arrêt vom 17. Juni 1391, AN X<sup>1A</sup> 38, f. 228v. Vgl. auch die französische Version der  
These bei Marot, S. 324 f. nach X<sup>1A</sup> 1475, f. 240. Zum Markgrafentitel der Herzöge von  
Nieder- und Oberlothringen vgl. W. Kienast, Der Herzogstitel (wie Anm. 16) S. 391 ff.,  
400 ff. sowie den Überblick S. 419 ff.

<sup>152</sup> Der Vertrag bei Calmet, Bd 5 der 2. Auflage (1757) Preuves col. CCCXCI ff.  
Vgl. zu der Entwicklung im 16. Jahrhundert S. Fitte, Das staatsrechtliche Verhältnis des  
Herzogtums Lothringen zum Deutschen Reich seit dem Jahre 1542, Straßburg Phil. Diss.  
(1891) sowie die in Anm. 26 erwähnten Aufsätze.

abenteuerliche Auslegung des Markgrafentitels freilich scheint schon dem späten 13. Jahrhundert geläufig gewesen zu sein, wie die folgenden Verse aus dem „Turnier von Chauvenci“ des Jacques Bretex bezeugen<sup>153</sup>:

*Hyraus ne furent mie fol  
Ains escrient: Priny! Priny!  
L'ensaigne au riche duc Ferri  
Marchis entre les trois roiaumes.*

Mit den drei Königreichen sind zweifellos das römische, burgundische und französische gemeint. Aber mehr als ein gewisses, in Lothringen seit jeher übliches Gefühl der Besonderheit gegenüber dem übrigen Reich wird man aus diesen Versen nicht herauslesen dürfen. Bis zu der Behauptung: *dux Lotharingie superiorem non recognoscebat*, hat man jedenfalls noch einen weiten Weg zurückzulegen gehabt.

Dabei ist indessen hervorzuheben, daß die erste direkte Äußerung lothringischen Unabhängigkeitsstrebens aus dem Munde eines Herzogs sich nicht gegen kaiserliche, sondern gegen französische Ansprüche gerichtet hat, und diese Tendenz ist in der oben erwähnten Anekdote aus der Chronique de Lorraine auch durchaus bewahrt worden. Herzog Karl hat im übrigen sehr schnell gemerkt, auf welche halsbrecherische Theorie er sich eingelassen hatte, denn der königliche Procurator setzte auf die lothringische Geschichtsklitterung alsbald eine französische, die seinem Widerpart drastisch vor Augen führte, auf welchem tückischen Gelände er sich vorgewagt hatte. Ganz nebenbei ließ er in seine Rede die Bemerkung einfließen<sup>154</sup>: *quod predictus ducatus per illustris memorie Karolum Calvum tunc Francie regem ordinatus extiterat et fundatus* ... Damit waren die lothringischen Argumente „widerlegt“ und obendrein ein französischer Anspruch auf das gesamte Herzogtum angemeldet<sup>155</sup>. Die lothringische Theorie ist dann im Verlauf des Prozesses und auch bei den folgenden Auseinandersetzungen bis zum Jahre 1412 nicht wieder aufgegriffen worden. Die französische Seite hat ihre Konsequenzen aus der Debatte allerdings durchaus gezogen. Noch im Jahre 1390 hatte Herzog Johann kurz vor seinem Tode festgestellt: *quod ducatus suus Lothoringie in Imperio consistit*<sup>156</sup>, d. h. daß es

<sup>153</sup> Zitiert von J. de Pange in M. de Pange, *Les Lorrains et la France au Moyen Age*, Introduction, S. XXVI.

<sup>154</sup> X<sup>1A</sup> 38, f. 229, zit. Marot, MSAL 68, S. 326, Anm. 2.

<sup>155</sup> So wie der Anspruch Philipps des Schönen auf die Kirche von Toul mit dem Hinweis auf deren Gründung durch seine Vorfahren abgesichert werden sollte, vgl. Kern, *Acta*, S. 51, nr. 73: *Et voulons que ce present commandement dure tout le cours de nostre vie, sauf a nous et a noz successeurs l'obeissance et le droit, que nous avons et avoies avant ces presentes lettres par nostre droit real en l'esglise devant dite, ou deian et ou chapistre et en leur mambres et en touz leur bien, que il ont en nostre royaume, mesmemens comme il soient fonde des rois de France nos devancier.*

<sup>156</sup> Arrêt vom 27. August 1390 zit. nach X<sup>1A</sup> 37, f. 344 bis v bei Marot, Neufchâteau, S. 321, Anm. 4.

innerhalb der Grenzen des Reiches gelegen war<sup>157</sup>. In dem Parlamentsbeschuß vom 1. August 1412 wird demgegenüber behauptet, der größte Teil des Herzogtums – nicht also nur mehrere Einzellehen – sei im Königreich gelegen<sup>158</sup>: *Item, que les dictes villes et chasteaux et leurs appartenances sont la plus grande porcion de la duchié de Lorraine, et est la dicte duchié la plus grant partie d'icelle partie ou royaume de France, c'est assavoir ce qui est tenu du roy en fief et en ressort, comme dit est; et l'autre partie en Lorraine plus avant est en Alemaigne ...* Auf die Lehnurkunden des Reichsoberhauptes hätte Karl II. bei einer möglichen Zurückweisung der königlichen Ansprüche nicht verweisen können, denn er hatte seine Reichslehen in der gleichen Weise empfangen wie sein Vater ein halbes Jahrhundert zuvor<sup>159</sup>.

Wir haben – soweit die Quellen das erlaubten – die Entwicklung des lehnrechtlichen Verhältnisses zwischen dem Reich und dem Herzogtum Oberlothringen über anderthalb Jahrhunderte hinweg verfolgt und bewußt auf die Beobachtung der entsprechenden Vorgänge in Niederlothringen verzichtet. Werfen wir zum Abschluß einen Blick auf den Zustand des Herzogtums Brabant, des Kernlandes der niederlothringischen Herzöge, so stellen wir nicht ohne einige Überraschung fest, daß nur wenige Monate vor der lothringischen „Unabhängigkeitserklärung“ auch hier eine ähnliche Deklaration erfolgt ist. Am 28. September 1390 stellte die Herzogin Johanna von Brabant und Limburg fest<sup>160</sup>: *attendu que nous tenons nostre dit duchié (de Brabant) en franc alleu.*

<sup>157</sup> Die Frage der Grenze zwischen Regnum und Imperium kann hier nicht diskutiert werden, vgl. dazu ausführlich Thomas, S. 240 ff. Der oben zitierte Satz besagt jedenfalls nicht, der *ducatus* sei ein Reichslehen, vielmehr möchte der Herzog den Dukat lediglich möglichen Ansprüchen des königlichen Procurators entziehen. Die Argumentation der lothringischen und französischen Parteien bedürften einer erneuten eingehenden Interpretation.

<sup>158</sup> S. Luce, *Jeanne d'Arc à Domremy* (1886) Preuves S. 33.

<sup>159</sup> Vgl. Anm. 137.

<sup>160</sup> Gedruckt in *Brabantsche Yeesten of Rijnchronijk van Brabant*, ed. J. F. Willems u. J. H. Bormans, Bd 2 (1843) S. 674, nr. CXLVII. Dazu ist freilich anzumerken, daß die Ansicht, Brabant sei ein freies Fürstentum wahrscheinlich schon von Herzog Johann III. gegenüber Philipp VI. vertreten worden ist. Als Robert von Artois nach Brabant ins Exil ging, forderte Philipp den Herzog auf, den Flüchtling aus seinem Land zu weisen. Dazu vermerkt Jan von Boendale, auch de Klerk genannt, in seinen *Brabantsche Yeesten*, lib. 5, V. 2234 ff. ed. Willems, Bd 1, S. 494:

*Den hertoghe verwonderde doen  
Harde sere van dierre dinc;  
want hi niet en hilt van den coninc.  
Brabant es sijn eighen lant  
Alse verre als duert trechte Brabant:  
Hi en heefter ghenen here af  
Dan Gode, diet al gheeft ende gaf.*

Zum *eighen lant* gehörten die drei Städte Nivelles, Löwen und Brüssel. Dann, V. 2247 ff., heißt es:

Der Satz findet sich in einer zu Tournai ausgestellten Urkunde der Fürstin, mit der sie dem Herzog von Burgund und seiner Gemahlin ihre *duchié et pais de Brabant* überträgt und sich selbst nurmehr den Nießbrauch ihres Landes auf Lebenszeit vorbehält. Offenbar um einen möglichen Anspruch des Reiches gegen ihre Maßnahme abzuwehren, hat die Herzogin ihrer Willenserklärung die eben zitierten Worte hinzugefügt. Fritz Quicke und Henri Laurent haben in ihrem Gemeinschaftswerk über die Anfänge des burgundischen Staates in den Niederlanden die gewiß zutreffende Vermutung geäußert, Philipp der Kühne und Johanna von Brabant hätten die besagte Schenkung ihren Zeitgenossen verheimlicht<sup>161</sup>. Dennoch möchte man vermuten, die lothringische „Unabhängigkeitserklärung“ von 1391 sei nicht ganz unbeeinflußt von der Brabanter aus dem Jahre zuvor gewesen, denn sowohl Herzog Johann als auch sein Sohn Karl II. waren getreue Parteigänger der burgundischen Herzöge<sup>162</sup>, und Philipp der Kühne hat ja gewiß jene Schenkungsurkunde nicht nur in Empfang genommen, sondern auch in nicht unwesentlichem Maße ihr Diktat mitbestimmt. Es wäre demnach nicht ausgeschlossen, daß auch die ein wenig unglückliche Erklärung des Lothringers vor dem Pariser Parlament auf burgundische Einflüsterung zurückging. Das muß freilich vorerst Hypothese bleiben. Die burgundisch-lothringischen Beziehungen im 14. und beginnenden 15. Jahrhundert sind bislang nur in groben Umrissen bekannt, ihre genauere Erforschung würde für die Erkenntnis der burgundischen Politik dieser Zeit gewiß nicht wenig beizusteuern haben. Für unseren Zusammenhang genügt indessen die Feststellung, daß die beiden Territorien, die den nieder- und oberlothringischen Herzögen als Grundlage ihres jeweiligen Dukats gedient hatten, fast zur gleichen Zeit aus dem Reichsverband auszuscheren versuchten: die Herzogsgewalt der Ottonen- und Salierzeit war erloschen, ihre Restitution im 13. und – in Brabant – im 14. Jahrhundert gescheitert, die territorialen Fürsten-

---

*Sijn ander lant, oest ende noert,  
Hout hi van den Kaiser voert,  
Ende van Vrankrike niet een oert.*

Wenig später hat dann Johann gegenüber Eduard III. auf die Tatsache verwiesen, daß er Reichsvasall sei, vgl. H. Pirenne, *Histoire de Belgique*, Bd 2 (1947) S. 107; zum weiteren Verhalten vgl. F. Trautz, *Die Könige von England*, S. 236 ff. Bei dem bereits der burgundischen Zeit zugehörenden Edmond de Dwynter, *Chronique des ducs de Brabant*, lib. V, 119, ed. P. F. X. de Ram, Bd 2 (1854) S. 557 lautet die fragliche Passage so: *De quo siquidem precepto prefatus dux admirari non sufficiens, pluribus ex causis, tum quia terra Brabancie pro majori parte esset suum liberum allodium, et reliquam partem a sacro Romano imperio tenebat in feudum, tum quia non esset corone Francie subditus, tum etiam quia nullam terram nullaque castra a dicto rege tenebat.*

<sup>161</sup> H. Laurent u. F. Quicke, *L'accession de la maison de Bourgogne aux duchés de Brabant et de Limbourg*, Bd 1 (1939) S. 275 ff.

<sup>162</sup> Zu den Beziehungen zwischen Herzog Johann und Philipp dem Kühnen vgl. P. Marot, *Les seigneurs Lorrains* (wie Anm. 3) bes. S. 12 ff., Thomas, S. 237 f.; zu Herzog Karls II. Beziehungen zu Johann Ohnefurcht vgl. R. Vaughan, *John the Fearless* (1966) S. 85, 87, 142, 178 ff. u. 257 f.

tümer wurden zum *franc alleu* erklärt. Wir wissen, daß die weitere Entwicklung nicht geradlinig verlaufen ist. Zumal der Lehnsnexus des Herzogtums Brabant zum Reich war nicht so einfach zu zerreißen, wie sich das Philipp der Kühne wohl erhofft hatte. Die Erinnerung an das alte *regnum Lotharii* war im übrigen noch keineswegs erloschen, sie wurde vielmehr unter Philipp dem Guten wiederbelebt und spielte bei dem Plan, die von ihm beherrschten Länder zu einem vom Reich unabhängigen Königreich zusammenzufassen, eine nicht unwichtige Rolle<sup>163</sup>. Ob damals auch schon das Herzogtum (Ober-)Lothringen in die Überlegungen des Burgunders und seiner Gegenspieler einbezogen war, ist uns bisher nicht bekannt. Eine Untersuchung der Beziehungen des Herzogtums zu den führenden Mächten des 15. Jahrhunderts ist eine Aufgabe, die noch zu lösen wäre<sup>164</sup>.

<sup>163</sup> A. M. u. P. Bonenfant, *Le projet d'érection des Etats bourguignons en royaume en 1447*, *Le Moyen Age* 45 (1935) S. 10–23, zusammenfassend P. Bonenfant, *Philippe le Bon* (1955) S. 83 ff. Sehr merkwürdig sind die wörtlichen Anklänge einer in diesem Zusammenhang ergangenen burgundischen Instruktion an die Erklärung Herzog Karls II. vor dem Pariser Parlament vom Jahre 1391: *Item et quant à ce que ledit messire Caspar (Schlick) a chargé ledit Henry (de Heesel) de dire et rapporter à mondit seigneur le duc (de Bourgogne) que s'il lui plaisoit estre roy et prendre couronne au tiltre d'aucun de ses pays, come ... de Brabant, qui est la plus ancienne et excellent duchié de toute la chrétienté ...* zit. A. M. u. P. Bonenfant, *Le Moyen Age* 45, S. 12. Vgl. dazu P. Marot, Neufchâteau, *MSAL* 68, S. 324 f.: *Le duc (de Lorraine) propose et dit que la duchié de Lorraine est une des plus anciennes duchiez qui soit en crestienté ...* Die burgundische Instruktion referiert Vorschläge, die Kaspar Schlick dem Herzog von Burgund hatte übermitteln lassen. Die Charakteristik des Herzogtums Burgund könnte aber sehr wohl eine burgundische Zutat sein.

<sup>164</sup> Zur Geschichte der Lehnsbeziehungen Lothringens zum Reich während des 15. Jahrhunderts vgl. die überaus knappe Bemerkung bei Ficker-Puntschart (wie Anm. 29) S. 191.